

Newsletter-01-2025

29.01.2025

1. EU-Bürgerin: bevorstehende Geburt vermittelt Freizügigkeitsrecht

Das SG Leipzig hat eine bereits ältere BSG-Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 30.1.2013 – [B 4 AS 54/2 R](#)) bestätigt/konkretisiert: Die bevorstehende Geburt eines Kindes vermittelt ein Freizügigkeitsrecht aus familiären Gründen gem. § 11 Abs. 14 FreizügG/EU (SG Leipzig, Beschluss vom 12.9.2024 – [S 19 AS 989/24 ER](#)).

2. EU-Bürgerin: Kind mit EU-Bürgerschaft vermittelt Drittstaaterin Freizügigkeitsrecht

Die Mandantin ist Drittstaaterin und lebt in Berlin. Der Kindesvater ist italienischer Staatsangehöriger und lebt getrennt von ihr in Hamburg. Das gemeinsame Kind ist ebenso italienischer Staatsbürger und lebt bei der Mutter. Einkommen oder Vermögen ist bei Mutter und Kind nicht vorhanden.

Das SG Berlin hat entschieden, dass in dieser Konstellation der Mutter ein Freizügigkeitsrecht zusteht. Das Kind leitet sein Freizügigkeitsrecht vom Vater ab und vermittelt seinerseits der Mutter ein Freizügigkeitsrecht. Das funktioniert zwar nach den allgemeinen Vorschriften nicht, aber nach der Auffangvorschrift des § 11 Abs. 14 FreizügG/EU iVm § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG; Art. 6 GG und Art. 8 EMRK (SG Berlin, Beschluss vom 12.11.2024 – [S 202 AS 4874/24 ER](#)).

3. Missbrauchskosten gegen eine Behörde

Wenn eine Partei in einem Gerichtsverfahren das Verfahren missbräuchlich betreibt, dann kann das Gericht Missbrauchskosten bzw. Verschuldenskosten auferlegen. Das SG Detmold hat solche Verschuldenskosten gegen eine Behörde verhängt, die in einem Untätigkeitsklageverfahren offenbar den begehrten Widerspruchsbescheid nicht erlassen wollte, obwohl das Gericht derselben Behörde in vorherigen Verfahren bereits mehrfach erklärt hatte, dass sie dazu verpflichtet ist (SG Detmold, Gerichtsbescheid vom 02.01.2025 – [S 1 SB 486/24](#)).

Es ist schön zu sehen, dass ein Gericht seine Aufgabe ernst nimmt, die Rechtmäßigkeit behördlicher Handlungen kritisch zu überprüfen und „repressive Maßnahmen“ nicht nur als Mittel gegen Kläger:innen sieht. Immer öfter liest man davon oder erlebt es selbst, dass Behörden gerichtliche Entscheidungen konsequent ignorieren und einfach ihren Stiefel weiterfahren, obwohl sie wieder und wieder verurteilt werden. Die Kalkulation ist klar: Die paar Kläger:innen bekommen eben Recht, aber die Masse an Betroffenen, die nicht klagt, bleibt auf den rechtswidrigen Maßnahmen hängen. Hier sollten Gerichte von Ihren Möglichkeiten Gebrauch machen...

5. Dauerhafte Überlastung der Behörde ist keine Entschuldigung für Untätigkeit

Wenn eine Behörde dauerhaft überlastet ist, dann muss der Dienstherr darauf reagieren und Maßnahmen ergreifen, diese Belastung abzubauen. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass er seine Aufgaben effektiv und in angemessener Zeit erfüllen kann!

Wenn diese staatliche Pflicht zur ausreichenden personellen und materiellen Ausstattung seiner Behörden verletzt wird, dann kann diese Pflichtverletzung selbstverständlich keine Rechtfertigung dafür sein, dass eine Behörde untätig bleibt. Daher kann bei solchen Überlastungen Untätigkeitsklage erhoben werden: bei Widerspruchsverfahren nach 3 Monaten ohne Bescheidung; bei Antrags- und Überprüfungsverfahren nach 6 Monaten. Zum Ganzen: SG Hamburg, Beschluss vom 30.12.2024 – [S 7 AY 136/23 D](#): Hier hatte die Behörde eingewendet, sie wegen zahlreicher Gerichtsverfahren und gewechselter behördlicher Zuständigkeiten überlastet.

6. Falsche Rechtsbehelfsbelehrung für zu Jahresfrist für Widerspruchs- oder Klageerhebung

Wenn in einer Rechtsbehelfsbelehrung die Aufzählung der Möglichkeiten, wie elektronisch Widerspruch erhoben werden kann, unvollständig ist, dann ist die Belehrung fehlerhaft und es gilt für den Rechtsbehelf die Jahresfrist (SG Altenburg, Beschluss vom 13.01.2025 – [S 21 AY 1326/24](#)).

Aktuell sind viele Rechtsbehelfsbelehrungen fehlerhaft. Daher lohnt es sich, auch Bescheide, die schon älter einen Monat sind, aber jünger als ein Jahr, zum Anwalt / zur Anwältin zu geben! Und wenn die Widerspruchsfrist doch mal verstrichen ist, dann kann noch die Überprüfung beantragt werden: Wenn ein „Mehr“ begeht wird, rückwirkend zum Ersten des Vorjahres – wenn etwas Belastendes abgewehrt werden soll, dann rückwirkend zum Ersten des Jahres vor 4 Jahren (jedenfalls für AsylbLG, SGB II/XII; für andere sozialrechtliche Bereiche gilt: 4 Jahre und unbefristet).

7. Der § 1a Abs. 7 AsylbLG existiert seit 31.10.2024 nicht mehr...

Eine Behörde hatte in einem Bescheid vom 11.11.2024 noch § 1a Abs. 7 AsylbLG angewendet und war nicht davon abzubringen, dass das in Ordnung sei, denn die Behörde habe Vertrauensschutz, so dass die gestrichene Norm weiter angewendet werden könne...

Das SG Osnabrück (Beschluss vom 18.12.2024 – [S 44 AY 25/24 ER](#)) hat klargestellt, dass § 1a Abs. 7 AsylbLG seit seiner Streichung nicht mehr angewendet werden darf und dass es keinen "Vertrauensschutz der Behörde" gibt. Außerdem dürfte § 1a Abs. 7 europarechtswidrig gewesen sein und europarechtswidriges deutsches Recht darf nicht angewendet werden.

Die Ausländerbehörde hatte hier – obwohl materiell keine Aufenthaltsgestattung mehr bestand, eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Das Gericht sagt hier, dass eine solche "Aufenthaltsgestattung" für die Sozialbehörde nicht bindend sei, so dass § 1 Abs. 4 AsylbLG (neue Ausschlussnorm für „Dublin-Fälle“) anwendbar sei. § 1 Abs. 4 AsylbLG gilt nämlich nur für Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und keine Duldung (oder eben Aufenthaltsgestattung) haben. Die meisten Gerichte sagen, dass die Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus, den die Ausländerbehörde ausstellt, für die Sozialbehörde verbindlich sei. Wenn dieser Grundsatz nun nicht mehr gelten würde, dann könnte in geeigneten Fällen auch eingewendet werden, dass materiell eine Duldung besteht, auch wenn die Ausländerbehörde nur eine Grenzübertrittsberechtigung ausgestellt hat. Mal sehen, was daraus noch wird...

Im vorliegenden Fall kam es nicht darauf an, weil die Behörde die Entscheidung ausdrücklich auf § 1a Abs. 7 AsylbLG ((und eben nicht auch § 1 Abs. 4 AsylbLG) gestützt hatte. Eine Umdeutung des Bescheides ist ausgeschlossen.

8. Der Sozialstaat als (verdammenswerter) Fluchtanreiz

Ich durfte in der ANA-ZAR (Mitgliederzeitschrift der AG Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein) den Leidartikel für das Heft 5/2024 schreiben. Ich habe mal die „Segnungen“ der verblichenen „Fortschrittskoalition“ zum Flüchtlingssozialrecht zusammengefasst und kommentiert... Auch der „Kandidat für die Menschen“ hat schon für eventuell kommende Regierungskoalitionen angekündigt, dass die Grünen für [moralisch schwierige Entscheidungen](#) offen sind. Was also auch immer nach dem 23.02.2025 kommen wird – schön wird es nicht...

9. Absenkung der Grundleistungen im AsylbLG seit 1.1.2025 angreifen!

Seit dem 01.01.2025 sind die Grundleistungen im AsylbLG abgesenkt worden – für Alleinstehende von 460 auf 441 EUR. Aus meiner Sicht ist das rechtswidrig und sollte möglichst flächendeckend angegriffen werden! Hier eine [Stellungnahme des Paritätischen](#), der schon die Nullrunde beim Bürgergeld, zurecht, kritisch sieht.

Werbung

Für die **SOZIALE ARBEIT**

Es gibt ein neues Fortbildungsportal für die Soziale Arbeit:

mitrecht.org

Von der Startseite der Homepage:

„Liebe Kolleg*innen,

erfüllen Sie Ihre Fortbildungspflichten u.a. gemäß § 29 BtOG sowie gem. § 6 Abs. 2 RDG und erweitern Sie gleichzeitig Ihr Wissen für die tägliche Praxis!

Unser Rechtsfortbildungsportal bietet Ihnen praxisnahe, flexible und qualifizierte Schulungen, die speziell auf die Bedürfnisse der sozialen Arbeit, für die Betreuung von Menschen, die Tätigkeit in Kliniksozialdiensten sowie in Haftanstalten u.s.w. ausgerichtet sind.

Besonderes Augenmerk legen wir auf die Verzahnung von Sozial-, Straf- und Zivilrecht. Zudem beleuchten wir in einem Modul den Sozialdatenschutz im Spannungsfeld zwischen Aussagepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht. Denn nur durch eine ganzheitliche Betrachtung des Rechts wird eine rechtssichere, zielgenaue Beratung und Unterstützung Ihrer Klient*innen möglich.

Starten Sie jetzt durch – für Ihre berufliche Entwicklung und die beste Unterstützung Ihrer Klient*innen!

Das Fortbildungsportal für die Soziale Arbeit

**MIT RECHT ZUM
ZIEL!**



Newsletter-02-2025

24.02.2025

1. BSG legt „Zwangsverpartnerung“ dem BVerfG vor

Nochmal kurz dazu, was „Zwangsverpartnerung“ ist: Alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften haben Anspruch auf den Bedarfssatz 1 (aktuell Grundbedarf 441 EUR und Regelbedarf 563 EUR). Der Gesetzgeber schuf dann 2019 die „Zwangsverpartnerung“ und meinte, diese Alleinstehenden könnten mit Bedarfssatz 2 auskommen (90% von Bedarfssatz 1), weil sie ja alle gemeinsam wirtschaften könnten, wie Ehepaare...

Dieser Unsinn wurde vom BVerfG für die Analogleistungen für verfassungswidrig erklärt. Dazu hatte ich im [newsletter 21-2022](#) und [newsletter 22-2022](#).

Nun hat das BSG diese Frage auch für die Grundleistungen dem BVerfG vorgelegt (BSG vom 26.09.2024 – [B 8 AY 1/22 R](#)). Viele werden sich jetzt vielleicht fragen, was das soll, es werden doch längst volle Leistungen gewährt... Das hängt vom Bundesland oder sogar von der Kommune ab. In Baden-Württemberg und in Sachsen-Anhalt werden beispielsweise immer noch die „Zwangsverpartnerungs“-Bedarfssätze bewilligt. In anderen Bundesländern wendet man die Norm einfach nicht mehr an.

Das bedeutet für die Praxis: Wer es noch nicht gemacht hat: alle Bescheide, die für Alleinstehende im Grundleistungsbezug keinen Bedarfssatz 1 bewilligen, sind anzugreifen! Der Flüchtlingsrat Sachsen hat dazu ein mehrsprachiges Informationsblatt veröffentlicht, mit Muster-Widerspruch: [Zwangsverpartnerung im AsylbLG – Sächsischer Flüchtlingsrat](#)

2. Bezahlkarte

Die Bezahlkarte breitet sich weiter aus. Schwierig ist der Umgang damit, weil es immer auf den Einzelfall ankommt und auf die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte. Es gibt also keine allgemeine Checkliste, wie man einen Bezahlkarten-Bescheid prüft oder Ähnliches. Wenn irgendwo die Bezahlkarte eingeführt wird, sollten die Betroffenen auf jeden Fall informiert werden, dass sie sich dagegen wehren können, dazu aber wohl eine:n kundige:n Anwält:in brauchen.

Was ganz gut helfen kann, sind die allgemeinen [Hinweis zur Umsetzung der Bezahlkarte aus Rheinland-Pfalz](#). Damit kann man durchaus abgleichen, wie die jeweils regionale Bezahlkarte im Vergleich zu diesen Hinweisen ausgestaltet ist.

3. Der neue § 1 Abs. 4 AsylbLG – Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle“

Eine der letzten Hinterlassenschaften der Ampel ist der unsägliche neue § 1 Abs. 4 AsylbLG, der von den Behörden verlangt, ausreisepflichtige „Dublin-Fälle“ ohne Duldung auf die Straße zu setzen und dort verhungern zu lassen... Es dürfen grds. KEINE Leistungen erbracht werden, also auch keine Unterkunft oder Gesundheitsversorgung. Nur in Ausnahmefällen können bestimmte Bedarfe gedeckt werden.

Nach meinem Eindruck weigern sich die meisten Behörden, diese menschenverachtende Norm anzuwenden. Bestenfalls wird inhaltlich der alte § 1a Abs. 7 AsylbLG angewendet aber als Rechtsgrundlage nun § 1 Abs. 4 AsylbLG benannt – es werden also nur noch Bett-Brot-Seife-Leistungen erbracht.

Wichtig: Alle diese Bescheide können mit großen Erfolgsaussichten angegriffen werden! Auch hier ein paar sehr hilfreiche [Hinweise zur Anwendung der Norm aus Rheinland-Pfalz](#). Und ein paar erste Entscheidungen dazu:

SG Nürnberg, richterlicher Hinweis vom 17.12.2024 – [S 17 AY 68/24 ER](#)

Das Gericht hat Zweifel an der Europarechtmäßigkeit der Norm. Immerhin hatte das BSG den alten § 1a Abs. 7 AsylbLG wegen europarechtlicher Zweifel dem EuGH vorgelegt, so dass viel dafür spricht, dass die nun verschärzte Regelung erst recht europarechtswidrig ist (BSG vom 25.07.2024 – [B 8 AY 6/23 R](#)).

SG Osnabrück, Beschluss vom 18.12.2024 – [S 44 AY 25/24 ER](#)

Dazu hatte ich schon im [newsletter 01-2025](#) unter Punkt 7 berichtet.

SG Landshut, Beschluss vom 18.12.2024 – [S 11 AY 19/24 ER](#)

Hier wurden im Eilverfahren vollständige Leistungen angeordnet. Auch hier das Gericht erhebliche Zweifel an der Europarechtmäßigkeit und es wird das Fehlen einer ausreichenden Feststellung des BAMF gerügt, dass die Ausreise in den zuständigen EU-Staat überhaupt möglich ist.

SG Darmstadt, Beschluss vom 04.02.2025 – [S 16 AY 2/25 ER](#)

Hier ging es um die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid nach § 1 Abs. 4 AsylbLG. Die aufschiebende Wirkung wurde angeordnet. Auch hier waren die Zweifel an der Europarechtmäßigkeit ausschlaggebend.

SG Trier, Beschluss vom 20.02.2025 – [S 3 AY 4/25 ER](#)

Und auch das SG Trier reiht sich ein und gewährt volle Leistungen wegen der wahrscheinlichen Europarechtswidrigkeit und der fehlenden BAMF-Feststellung, dass die Ausreise möglich ist

5. WICHTIG: Grundleistungen, Leistungsabsenkung seit 01.01.2025 = erste positive Eilentscheidung!

Zur Leistungsabsenkung hatte ich im [newsletter 01-2025](#) unter Punkt 9 etwas gesagt. Das SG Marburg hat nun entschieden, dass diese Leistungsabsenkung nicht zulässig ist und auch im AsylbLG die Besitzstandsklausel des § 28a Abs. 5 SGB XII anzuwenden ist (SG Marburg, Beschluss vom 14.02.2025 – [S 16 AY 11/24 ER](#)), wie ich es bisher auch vertrete. Das ist ein sehr schöner und wichtiger Erfolg! Mehr Gerichte sollten folgen, was aber sicher kein leichter Weg wird...

6. BERLIN: Neue Gebührenordnung für die öffentlich-rechtliche Unterbringung angreifen

Seit 01.01.2025 gilt endlich eine Gebührenverordnung für Untergebrachte in Sammelunterkünften, die eigenes Einkommen haben. Bisher zockte das Land Berlin die Geflüchteten ohne Rechtsgrundlage ab, was absolut rechtswidrig war und ist. Die Erfolgsquote der Klagen dagegen liegt bei 100%.

Die nun vorliegende Verordnung ist aber so mangelhaft, dass sie angegriffen werden sollte! Wichtigste Angriffspunkte dürften sein: a) wucherisch hohe Gebühren (über 100 EUR/qm!); b) keine Differenzierung zwischen Mehrbett- und Einbettzimmern oder sonstigen Qualitäts-, Nutzungsunterschieden; c) Berücksichtigung von Sozialstaatsprinzip und Verhältnismäßigkeit erfolgt nicht durch Verordnungsgeber, sondern wird in Antragsverfahren ausgelagert; d) durch Gebühren könnte Hilfebedürftigkeit herbeigeführt werden usw.

Potenziell Betroffene können die Verordnung durch eine **Normenkontrollklage** angreifen. Damit würde die Verordnung vom OVG Berlin-Brandenburg geprüft und wenn sie nicht rechtmäßig wäre, würde sie für nichtig erklärt werden.

Daneben kann natürlich jede Person, die einen Gebührenbescheid erhält, gegen diesen Bescheid mit **Widerspruch, Klage und Eilverfahren** vorgehen.

Werbung

Veranstaltung der AWO Berlin-Mitte Webinar über afghanische Asylbewerber*innen in Europa

Wir freuen uns, die vierte Veranstaltung in unserer Reihe kostenloser Webinare anzukündigen, die darauf abzielt, Fachwissen über Asylsysteme in Europa zu erweitern.

Unser nächstes Webinar, **am 7. April**, fokussiert sich nicht auf ein bestimmtes Land, sondern auf eine besonders wichtige Gruppe von Antragstellern: Asylsuchende aus Afghanistan. Fast vier Jahre nach der Machtübernahme der Taliban hat sich ihre Lage wesentlich geändert. Dennoch variieren die Entscheidungspraxis und -politik weiterhin zwischen den verschiedenen europäischen Verwaltungen.

Um dieses wichtige Thema zu beleuchten, haben wir ein Expertenteam aus mehreren europäischen Ländern zusammengestellt. Sie werden Einblicke in die asylrechtliche Lage afghanischer Asylsuchender in ihren Regionen geben.

Um teilzunehmen, senden Sie einfach bis zum 1. April eine E-Mail an asyladmin@awo-mitte.de. Ein Link zum Webinar wird Ihnen wenige Tage im Voraus zugesandt.

Die Teilnahme ist kostenlos, und das Webinar wird in englischer Sprache durchgeführt.

Newsletter-03-2025

22.04.2025

[Berlin] Neue Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO)

Seit dem 01.01.2025 gilt nun die neue Gebührenverordnung für Sammelunterkünfte und seit Januar sind auch die ersten Gebührenbescheide erlassen worden. Dennoch sind bei mir bisher kaum Fälle dazu angekommen – ich gehe davon aus, dass generell kaum gegen diese Gebühren vorgegangen wird(?).

Was regelt die neue Verordnung:

- Jede Person (auch Kinder) soll 763 EUR pro Monat zahlen;
- Die Gebühr kann auf 305 EUR herabgesenkt werden – siehe dazu Gebührenverzeichnis Nr. 2 UntGebO
 - o [Verordnung](#)
 - o [aktuelle Gebührensätze und Einkommensgrenzen für Ermäßigung](#)

Mein Eindruck ist, dass die meisten Betroffenen diese Bescheide einfach bei ihrer Leistungsbehörde vorlegen und diese zahlt dann die Gebühren anstandslos als Kosten der Unterkunft – Anträge auf Ermäßigung werden nicht gestellt, weil „das Amt zahlt“. Das kann sich später bitter rächen – ich habe einige Fälle zur alten „Regelung“, wo Betroffene die illegalen Zahlungsforderungen akzeptiert haben, weil bspw. das Jobcenter alles übernommen hat. Dann hat aber das Jobcenter die Leistungsbewilligungen rückwirkend aufgehoben und verlangt nun auch die Kosten der Unterkunft zurück (was bei den unverschämten hohen Beträgen für Familien schnell fünfstellige Beträge sein können). Das muss ich dann mühsam abwehren...

Eine andere Problem-Konstellation: Das Einkommen genügt eigentlich, um ohne Leistungen zu leben – durch die hohen Gebühren entsteht aber Hilfebedürftigkeit – ein Antrag auf Ermäßigung wird nicht gestellt, sondern es wird ein Antrag beim Jobcenter gestellt, in dem Glauben, damit wäre das Problem gelöst – Nach ein paar Monaten wird beim Jobcenter nachgefragt und der Antrag ist dort nicht eingegangen, was für eine Familie viele tausend EUR bedeuten kann, die sie nun selbst tragen müssen – und selbst wenn der Antrag beim Jobcenter eingeht, kann es sein, dass wegen des Einkommens doch ein hoher Teil der Gebühren selbst gezahlt werden muss und dieser Betrag vielleicht höher ist, als die ermäßigte Gebühr.

Es gibt mit Sicherheit noch mehr Konstellationen, die Probleme verursachen werden, die jetzt noch gar nicht erahnt werden... Damit will ich deutlich machen, dass wirklich jede betroffene Person gegen die Bescheide vorgehen sollte -> sofort Widerspruch erheben!

Wie kann und sollte **JEDE:R BETROFFENE** gegen die Gebührenbescheide vorgehen:

- **Widerspruch**
- Wenn der Widerspruch abgewiesen wird: **Klage** beim VG Berlin
 - o Für die Klage wird ein Gerichtskostenvorschuss fällig, je nach Höhe der Gebühren
 - Wer (ergänzend) Sozialleistungen bezieht, kann Prozesskostenhilfe beantragen und muss dann keinen Gerichtskostenvorschuss zahlen
 - Wer nicht PKH berechtigt ist, sollte keine Scheu haben, den Gerichtskostenvorschuss zu zahlen, denn a) bekommt er den Betrag zurück, wenn die Klage erfolgreich war und b) erscheint der Gerichtskostenvorschuss ein kleines Übel im Vergleich zu den monatlich anfallenden Gebühren

Aus meiner Sicht haben Widerspruch und Klage sehr gute Erfolgsaussichten, denn die UntGebO dürfte aus vielen Gründen rechtswidrig sein.

Außerdem kann die Verordnung mit einer **Normenkontrollklage** angegriffen werden! Jede Person, die auch nur potentiell von der Verordnung betroffen ist, kann diese Normenkontrollklage erheben. Hier wäre es solidarisch, wenn sich jemand findet, der:die PKH berechtigt ist. Die Frist für eine solche Normenkontrollklage läuft am 31.12.2025 ab – es wäre aber natürlich gut, so schnell wie möglich zu klagen, um die Verordnung für alle bald zu Fall zu bringen!

Bitte ermutigt die Betroffenen, hier gegen die Gebührenbescheide und ggf. auch die Verordnung an sich vorzugehen! Es wäre doch gelacht, wenn wir es nicht gemeinsam schaffen, diese Verordnung zu Fall zu bringen!

Strafbarer Wucher

Der VGH Bayern hat bereits festgestellt (dort ging es um eine Gebühr von ca. 350 EUR/Monat):

Wollte der Antragsgegner seine Unterkünfte zu den oben genannten Konditionen an die Betroffenen vermieten, so käme er bezogen auf das als maßstabsbildend zugrunde gelegte Gebührenjahr 2017 wohl unweigerlich mit dem Straftatbestand des Mietwuchers (§ 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB), möglicherweise sogar dem des Betruges (§ 263 StGB; siehe hierzu die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu überhöhten Straßenreinigungsentgelten im Land Berlin, B.v. 9.6.2009 – 5 StR 394/08 –, NJW 2009, 2900 [2901] mit Anmerkung Bittmann) in Konflikt (vgl. insoweit bereits BayVGH, B.v. 16.5.2018 – 12 N 18.9 –, EzAR-NF 87 Nr. 26 – juris, Rn. 118). Ein auffälliges Missverhältnis von Vermögensvorteil und Leistung wird im Allgemeinen (bereits) bei einer (vorliegend bestehenden) Überschreitung des Marktwertes um 50 % angenommen (vgl. BGH, U.v. 8.12.1981 – 1 StR 416/81 –, NJW 1982, 896: „Mietwucher bei Vermietung von Schlafstellen an Asylbewerber“). Für die hier zu konstatierende Gebührenüberhebung kann dem Grunde nach nichts anderes gelten. Vorbehaltlich einer näheren staatsanwaltschaftlichen Prüfung dürfte der objektive Tatbestand des „Leistungswuchers“ (§ 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB) erfüllt sein (vgl. Fischer, in: Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 291 Rn. 7, 19 u. 19a; siehe auch BGH, U.v. 16.01.2020 – 1 StR 113/19 –, NSiZ-RR 2020, 213 – juris, Rn. 33 ff., insbesondere zur Tateinheit zwischen Wucher und Betrug). Überhöhte eigene Gestehungskosten spielen im Rahmen des Wuchertatbestandes keine Rolle. Wer als Vermieter oder Gebrauchsüberlasser so hohe eigene Aufwendungen hat, dass er die ortsübliche Vergleichsmiete oder das sonst übliche Leistungsentgelt überschreiten müsste, um überhaupt einen wirtschaftlichen Ausgleich zu erlangen, muss entweder unter Inkaufnahme von Verlusten zu üblichen Bedingungen „vermieten“ oder von einer entgeltlichen Gebrauchsüberlassung Abstand nehmen (so namentlich BGH, U.v. 8.12.1981 – 1 StR 416/81 –, NJW 1982, 896 – juris, Rn. 6).

(Bayerischer VGH, Beschluss vom 14.04.2021 – 12 N 20.2529)

Der Betrag von 763 EUR/Monat erfüllt mE auf jeden Fall den Tatbestand des Wuchers – knapp 130 EUR pro qm für ein Bett in einer Sammelunterkunft, dürfte jenseits von Gut und Böse sein.

Wer Lust und Zeit hat, kann also gern die Verantwortlichen (in erster Linie die Unterzeichnenden der Verordnung: Kai Wegner, Regierender Bürgermeister [CDU] und Cansel Kizeltepe, Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung [SPD]) bei der Staatsanwaltschaft Berlin anzeigen...

„Für Euch. Seid Menschen. Das ist es,
was ich Euch bitte zu tun:
Seid Menschen!”
<< Margot Friedländer >>

Anwaltsbüro
Volker Gerloff

Newsletter-04-2025

Berlin, 19.05.2025

1. Wachsam bleiben – der Kampf ist noch nicht verloren!

Am 9. Mai 2025 ist Margot Friedländer gestorben – das haben alle mitbekommen und ich muss dazu nicht viel sagen – trotzdem soviel:

Ihr Tod ist ein großer Verlust aber auch „eine Aufforderung: Nie wieder. Nicht nur jetzt. Sondern immerdar. Und das heißt auch konkret für heute: Verbot der AfD! Und aller sonstigen in Deutschland wieder Morgenluft witternden rechtsextremen Strömungen und Gruppierungen. Und eine humane Migrationspolitik. Und eine Innen- und Außenpolitik, die vom Gebot der Menschlichkeit getragen ist.“ ([neues deutschland vom 11.05.2025](#)).

Für mich bedeutet „Nie wieder!“ auch, dass es nie wieder geschehen darf, dass die [Anwaltschaft](#) und die Justiz zu willigen Katalysatoren des Faschismus werden – diesmal müssen „wir“ ein Bollwerk gegen den Faschismus sein!

Positiv kann ich aus meinem Bereich berichten, dass es viele stabile Sozialgerichte gibt, die menschenverachtenden Behördenpraktiken eine Absage erteilen und ohne Ansehung der Person geltendes Recht anwenden!

Aber es gibt auch die „Gegenbewegung“, die noch vereinzelt aber doch wahrnehmbar ist. Immer öfter kommt es vor, dass Gerichte den Grundsatz „Migration muss begrenzt und bekämpft werden!“ über den Grundsatz „Geltendes Recht ist ohne Ansehung der Person anzuwenden“ zu stellen scheinen. Die negativen Entscheidungen nehmen zu. Nicht jede negative Entscheidung ist auch gleich ein Skandal. Alarmierend wird es aber, wenn die negativen Entscheidungen kaum noch einen Bezug zu geltendem Recht aufweisen; wenn effektiver Rechtsschutz von Geflüchteten einfach plump und ohne die Mühe einer ernsthaften Begründung abgebügelt wird.

Ich will dabei bleiben, hier nur positive Entscheidungen zu verbreiten. Sinnvoll oder nicht¹, wollte ich aber doch mal kurz diese Erfahrung ansprechen.

Bleibt wachsam und wenn Euch auch Entwicklungen in die falsche Richtung auffallen, dann dokumentiert das, vernetzt Euch und geht mit allem, was ihr habt, dagegen vor.

Wir dürfen uns nie daran gewöhnen, dass es eben so ist, dass Geflüchtete keine „vollwertigen Menschen“ seien und daher auch keine Rechte, wie Menschen haben könnten – genau diese Normalisierung ist aber im Gange und wir alle sind betroffen, normalisieren mit oder tun nicht genug dagegen etc.

Wir leben in einer Zeit, in der ein [bekannter und geschätzter Kollege](#) ernsthaft erklären muss, dass wir 2035 nicht noch einmal lernen müssen sollten, dass Faschismus keine gute Idee ist. Niemandem kommt das abstrus oder abwegig vor – alle haben sich bereits daran gewöhnt, dass Faschismus wieder eine „ganz normale“ Option für die nahe Zukunft ist.

Haltet weiter dagegen – viel Kraft dabei!

¹ ohne konkrete Entscheidungsbeispiele bleibt es natürlich etwas schummerig-nebulös, was ich hier behaupte.

2. Leistungsversagung am Gesetz vorbei

In Berlin scheint es mal wieder eine neue Masche zu geben und vielleicht nicht nur in Berlin: Nach Ankunft und Registrierung kommen die Menschen in Aufnahmeeinrichtungen. Dort erhalten sie für 3 bis 4 Monate kein Geld, weil es eben keine Termine bei der Behörde gebe und weil ja das Notwendigste als Sachleistungen erbracht würde. Und wenn es dann endlich den Termin gibt, werden wohl oft Leistungen erst ab diesem Termin erbracht, so dass das Geld für 3 bis 4 Monate verloren ist.

Bitte achtet auf solche Praktiken! Das ist grob rechtswidrig und kann korrigiert werden. Wo es solche Praktiken gibt, sollte sofort eine kurze Frist zur Geldleistungsgewährung gesetzt werden und dann der Eilantrag zum Sozialgericht. Das menschenwürdige Existenzminimum muss ab dem ersten Tag und ohne Unterbrechung zu jeder Zeit gesichert werden! Wer keine Leistungen für die Vergangenheit erhalten hat: Ausdrücklich diese Geldleistungen beantragen – nach 6 Monaten Untätigkeitsklage. Wenn dann die Leistungen abgelehnt werden: Widerspruch, Klage, Nachzahlung!

Nicht vergessen: Wer Nachzahlungen nach einem Klageverfahren erhält, hat Anspruch auf Verzinsung ab dem Folgetag der Klageerhebung (5% über dem jeweiligen Basiszinssatz) – bei den Verfahrensdauern unserer Gerichte, kann das durchaus interessant sein 😊

3. 1a-Kürzung darf geforderte Mitwirkung nicht unmöglich machen

Oft erhalten Menschen nur noch Bett-Brot-Seife-Leistungen, weil sie vermeintlich oder tatsächlich nicht an ihrer Abschiebung mitwirken – meist hängt es an der Passbeschaffung. Ich erlebe es oft, dass die Ausländerbehörde kein ernsthaftes Interesse an einer Passbeschaffung zeigen oder genau wissen, dass die Passbeschaffung ohnehin nicht erfolgreich sein kann. Dann wird die betreffende Person eben mit 1a-Kürzungen gequält. Dabei spielen sich oft absurde „Spielchen“ ab: Es werden pauschale Mitwirkungsaufforderungen erlassen, aus denen niemand erkennen kann, was nun eigentlich konkret getan werden soll – die Ausländerbehörde könnte konkret sagen, welche Unterlagen für einen erfolgreichen Passantrag nötig wären und wie diese Unterlagen beschafft werden könnten; das passiert aber nicht. Sicher kennen Sie/kennt Ihr diese „Spielchen sogar besser als ich...

Wenn aber beispielsweise die Fahrt nach Berlin zur Botschaft, dort die Beantragung eines Passes, die mit einer Gebührenzahlung verbunden wäre, gefordert wird und gleichzeitig die Leistungen für ein zugticket und für die Gebührenzahlung gestrichen werden, dann stimmt etwas nicht. Zum einen kann einmal erkannt werden, dass es um bloße Bestrafung, Repression geht und nicht um eine irgendwie sinnvolle Aktion zur Erreichung irgendeines sinnvollen Ziels – zum anderen wird der angeblich bezeichnete Erfolg der Sanktion (Passbeschaffung) unmöglich gemacht.

Viele Gerichte erklären die Anwendung von § 1a Abs. 3 AsylbLG deshalb für rechtswidrig, wenn nicht gleichzeitig die Übernahme für die Kosten, die die geforderte Mitwirkung auslöst, geklärt wird. Das SG Neuruppin hat dies erst kürzlich bestätigt und festgestellt, dass jedenfalls die Vorwerfbarkeit der Pflichtverletzung entfällt, wenn sie durch die Leistungskürzung unmöglich gemacht wird (Beschluss vom 25.04.2025 – [S 27 AY 6/25 ER](#)).

Newsletter-05-2025

16.06.2025

1. Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle, § 1 Abs. 4 AsylbLG

Hier ein update zu positiven Entscheidungen:

SG Nürnberg, richterlicher Hinweis vom 17.12.2024 – [S 17 AY 68/24 ER](#)

Das Gericht hat Zweifel an der Europarechtmäßigkeit der Norm. Immerhin hatte das BSG den alten § 1a Abs. 7 AsylbLG wegen europarechtlicher Zweifel dem EuGH vorgelegt, so dass viel dafür spricht, dass die nun verschärzte Regelung erst recht europarechtswidrig ist (BSG vom 25.07.2024 – [B 8 AY 6/23 R](#)).

SG Osnabrück, Beschluss vom 18.12.2024 – [S 44 AY 25/24 ER](#)

Dazu hatte ich schon im [newsletter 01-2025](#) unter Punkt 7 berichtet.

SG Landshut, Beschluss vom 18.12.2024 – [S 11 AY 19/24 ER](#)

Hier wurden im Eilverfahren vollständige Leistungen angeordnet. Auch hier das Gericht erhebliche Zweifel an der Europarechtmäßigkeit und es wird das Fehlen einer ausreichenden Feststellung des BAMF gerügt, dass die Ausreise in den zuständigen EU-Staat überhaupt möglich ist.

SG Darmstadt, Beschluss vom 04.02.2025 – [S 16 AY 2/25 ER](#)

Hier ging es um die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid nach § 1 Abs. 4 AsylbLG. Die aufschiebende Wirkung wurde angeordnet. Auch hier waren die Zweifel an der Europarechtmäßigkeit ausschlaggebend.

SG Trier, Beschluss vom 20.02.2025 – [S 3 AY 4/25 ER](#)

Und auch das SG Trier reiht sich ein und gewährt volle Leistungen wegen der wahrscheinlichen Europarechtswidrigkeit und der fehlenden BAMF-Feststellung, dass die Ausreise möglich ist

SG Mainz, Beschluss vom 24.03.2025 – [S 10 AY 2/25 ER](#)

Stattgabe wegen wahrscheinlicher Europa- und Verfassungswidrigkeit

SG Speyer, Beschluss vom 09.04.2025 – [S 15 AY 11/25 ER](#)

Stattgabe wegen voraussichtlicher Europarechtswidrigkeit

SG Gießen, Beschluss vom 09.04.2025 – [S 30 AY 27/25 ER](#)

Stattgabe wegen voraussichtlicher Europarechtswidrigkeit

SG Hamburg, Beschluss vom 11.04.2025 – [S 28 AY 188/25 ER](#) und vom 17.04.2025 – [S 7 AY 196/25 ER](#)
BAMF-Textbaustein-Feststellungen zur Ausreisemöglichkeit genügen nicht

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.06.2025 – [L 8 AY 12/25 B ER](#)

Freiwillige Ausreise ist bei „Dublin-Fällen“ grundsätzlich nicht vorgesehen; BAMF-Entscheidung muss nach abgeschlossener Überstellungsvorbereitung erfolgen = Feststellung im Asylbescheid regelmäßig ausgeschlossen

SG Dresden, Beschluss vom 16.06.2025 – [S 20 AY 37/25 ER](#)

Stattgabe wegen verfassungsrechtlicher Bedenken

BayVGH, Beschluss vom 21.05.2025 – [19 B 24.1772](#)

Bleiberecht für „Dublin-Fälle“ aus Art. 9 Abs. 1 S. 1 Asylverfahrensrichtlinie bis zur tatsächlichen Überstellung -> damit wäre § 1 Abs. 4 AsylbLG nicht anwendbar, da die Norm nur gilt, wenn eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt; mit diesem Bleiberecht dürfte das nicht der Fall sein oder sogar die Aufenthaltsgestattung weiter gelten

2. Fortschreibung der Grundbedarfssätze 2025

Der gesetzlich fortgeschriebene Leistungsbetrag für den Bedarfssatz 1 beträgt 2025 (wie schon 2024) 460 EUR (notwendiger persönlicher Bedarf: 204 EUR und notwendiger Bedarf: 256 EUR). Die Bekanntmachung des BMAS mit 441 EUR ist fehlerhaft und nicht bindend!

Dazu hat unter anderem zuletzt das SG Speyer eine sehr gute Entscheidung getroffen (Beschluss vom 12.05.2025 – [S 16 AY 10/25 ER](#)). Es ging „nur“ um den notwendigen persönlichen Bedarfe (also 204 statt 196 EUR). Da sich der korrekte Betrag von 204 EUR aus dem Gesetz ergibt und keine Unterdeckung des Existenzminimums hinzunehmen ist, hat das Gericht zutreffend festgestellt, dass hier ein Eilbedürfnis zu bejahen ist.

3. Deckung des Existenzminimums ist immer eilig

Oft wenden Behörden in Eilverfahren ein, dass ihnen gar nicht genug Zeit gelassen wurde, die Sache außergerichtlich zu klären. Hier stellt das SG Berlin klar, dass eine Frist zur Abhilfe von 1 Woche (bevor gerichtlicher Rechtsschutz angestrengt wird) ausreichend ist, wenn es um die Deckung des Existenzminimums geht (SG Berlin vom 20.05.2025 – [S 70 AY 402/24 ER](#)).

Wenn klar ist, dass die Behörde ohnehin nicht abhelfen wird und/oder die Sache besonders eilig ist, kann auch sofort Eilrechtsschutz angestrengt werden. Letztlich geht es ohnehin „nur“ um die Kosten des Anwalts / der Anwältin – wer „zu früh“ den Eilantrag stellt UND die Behörde hilft sofort ab, bleibt auf den Kosten sitzen. Wenn die Behörde aber nicht sofort abhilft, dann muss sie im Erfolgsfall auch die Kosten tragen, egal, wie früh der Eilantrag gestellt wurde.

5. obligatorische Anschlussversicherung

Die Beiträge für eine obligatorische Anschlussversicherung können auch bei Grundleistungsbezug von der Behörde nach § 6 AsylbLG übernommen werden (SG Stuttgart vom 27.05.2025 – [S 9 AY 300/25 ER](#)).

6. LSG Niedersachsen-Bremen: für 1a-Verfahren ist grundsätzlich PKH zu bewilligen

Die mit § 1a AsylbLG verbundenen Rechtsfragen sind so ungeklärt und schwierig, dass grundsätzlich in jedem Verfahren Erfolgschancen bestehen, egal, wie klar und eindeutig ein Tatbestand erfüllt ist (LSG Nds.-Bremen vom 02.06.2025 – [L 8 AY 18/25 B](#)).

7. LSG Niedersachsen-Bremen: zu 1a-Sanktionen

Das Gericht stellt fest (Beschluss vom 06.06.2025 – [L 8 AY 26/25 B ER](#)), dass die vorherige Anhörung zwingend für eine 1a-Sanktion ist. Eine fehlerhafte Anhörung genügt nicht und fehlerhaft ist es bspw., wenn die Anhörung zu § 1a Abs. 5 AsylbLG erfolgt und die Sanktion sich dann auf § 1a Abs. 3 AsylbLG bezieht – dass muss natürlich auch für alle anderen Tatbestandskonstellationen gelten.

Für die Cracks: Das Gericht macht auch Feststellungen zur Anwendung von §§ 45, 48 SGB X, wenn mit der 1a-Sanktion ein laufender Bewilligungsbescheid abgeändert wird.

§ 1a bringt regelmäßig schwierige offene verfassungs- und europarechtliche Fragen mit sich. Daraus folgt, dass im Eilverfahren viel für eine Folgenabwägung spricht und (wie schon unter 6.) regelmäßig PKH zu bewilligen ist.

8. LSG Berlin-Brandenburg hat zur Gebührenerhebung ohne Rechtsgrundlage verhandelt

Der 23. Senat hat verhandelt ([Video](#)). Am Ende stand ein Vergleich – in diesem speziellen Fall war das vernünftig. Speziell ging es um die Anerkenntnisse, die das Land Berlin von den Betroffenen verlangte, um die fehlende Rechtsgrundlage zu kompensieren. Der Senat erklärte, dass diese Anerkenntnisse schon aus formalen Gründen nichtig seien, weil sie nicht von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurden. Aus meiner Sicht wurde deutlich, dass der Senat sehr ungern, diese Sache inhaltlich entscheiden möchte – angesichts der Schwere des jahrelangen Rechtsverstoßes etwas irritierend. 2 weitere Berufungen sind anhängig.

Newsletter-06-2025

19.08.2025

1. In eigener Sache: Urlaub ist vorbei...

Mein kleiner Urlaub und damit auch die Zeit, in der ich keine neuen Sachen annehmen konnte, ist vorbei. Also: Gern AsylbLG-Fälle zu mir.

Da ich wieder einige Anfragen hatte, aus denen sich ergab, dass mir nur die extrem komplizierten Fälle übergeben werden, da man mich nicht mit den einfachen Fällen „belasten“ wolle, nochmal: Ich verdiene mit den einfachen Fällen (gern auch 10-20 oder mehr identische Fälle im Paket) Geld und ich „zahle drauf“, wenn ich zu den niedrigen Gebühren im Sozialrecht komplexe und aufwändige Fälle bearbeite. Ich brauche also viele Standard-Fälle, um es mir leisten zu können, die komplizierten Dinger anzugehen (mache ich sehr gern!).

Das Gleiche dürfte für alle anderen Kolleg:innen gelten, die immer noch sozialrechtliche Fälle für gesetzliche Gebühren übernehmen – das sind leider nicht mehr Viele...

2. Aufsatz zur Fortschreibung der Grundbedarfssätze 2025

Die Behörden wenden seit 01.01.2025 einen abgesenkten Grundbedarfssatz (411 EUR statt 460 EUR für Bedarfsstufe 1) an. Das geht auf eine fehlerhafte Bekanntmachung des BMAS zurück. Viele Gerichte (außer LSG Ba-Wü und zwei Kammern am SG Berlin) halten diese fehlerhafte Absenkung zu Recht für rechtswidrig.

Ich habe dazu nun einen Aufsatz in der Zeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit – SGb“ geschrieben, wo ich das alles detailliert erkläre (Fortschreibung der Grundleistungen im AsylbLG, SGb 2025, 388-392): Wie funktioniert die Fortschreibung des Regelsatzes (SGB XII und II)? / Warum muss die Fortschreibung des Grundbedarfs (§ 3a AsylbLG) gleichlaufend zur Regelsatz-Fortschreibung sein? / Warum hat die Bekanntmachung des BMAS keinen Gesetzescharakter? / Warum gilt auch bei der Grundbedarfs-Fortschreibung die Besitzstandsklausel des § 28a Abs. 5 SGB XII? / Warum würde die konsequente Anwendung der Gegenansicht (nur "reine Veränderungsrate" aus § 28a SGB XII sei übertragbar) zu einer Anhebung des Grundbedarfssatzes von 460 auf 485 EUR (statt Absenkung auf 441 EUR) führen? / und mehr...

3. EuGH zu EU-Bürger:innen

Art. 24 EU-Bürger-RL (2004/38/EG) ist so auszulegen, dass die deutsche Norm des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG (personensorgeberechtigte Elternteile eines deutschen Kindes haben ein Aufenthaltsrecht) auch für Kinder mit EU-Bürgerschaft gilt. Der erziehende Elternteil hat also ein Aufenthaltsrecht nach § 11 Abs. 14 FreizüG/EU iVm § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG (analog) und darf nicht vom Bürgergeld ausgeschlossen werden (EuGH vom 01.08.25 [C-397/23](#)).

Üblicherweise geht es um folgende Konstellation: Mutter und Vater leben getrennt – Vater ist freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger und lebt in Deutschland – Mutter lebt mit dem Kind zusammen, das die EU-Bürgerschaft des Vaters hat – Mutter (oft Drittstaaterin) hat selbst kein Freizügigkeitsrecht oder „direktes“ Aufenthaltsrecht -> in diesen Fällen ist nun geklärt, dass die Mutter ein Aufenthaltsrecht vom Kind ableiten kann.

4. LSG Berlin-Brandenburg zum Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle“

Die für das AsylbLG zuständigen Senate des LSG Berlin-Brandenburg (15. und 23.) verfolgen einen strengen Kurs. Zugleich gibt es ansatzweise positive Signale zum Eilrechtsschutz in „Dublin-Fällen“: 23. Senat: Bei fehlerhafter Anhörung und fehlender Ermessensausübung bei der Rücknahme eines früheren Grundleistungsbescheids ist dem Eilantrag stattzugeben (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.07.2025 – [L 23 AY 10/25 B ER](#)).

15. Senat (I): Formell Zurückweisung, inhaltlich aber Erfolg. Der Senat spricht Eilrechtsschutz nur ab Entscheidungsdatum zu (abweichend von der „herrschenden Meinung“, die ab Antragstellung gewährt) – daher die Abweisung, weil sich durch Zeitablauf die Sache erledigte. Tragend ist erneut: früherer Grundleistungsbescheid, Aufhebung ohne Ermessen. Den Vortrag der Behörde, sie habe den BAMF-Bescheid erst spät gekannt, ließ der Senat nicht gelten; die Ausländerbehörde kannte ihn und beide Behörden vertreten denselben Rechtsträger (das ergibt sich verständlich leider nur mit Kenntnis der Akte). LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.07.2025 – [L 15 AY 12/25 B ER](#)).

15. Senat (II): Vorläufige Grundleistungen während des Mutterschutzes werden als Härtefallleistungen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG zugesprochen; die vielfach als verfassungs-/unionsrechtswidrig kritisierte Norm wird nicht in Frage gestellt. Die vollen Grundleistungen (Bedarfssatz 1: 460 EUR statt 441 EUR) lehnt der Senat mangels Eilbedürfnis ab (19 EUR monatlich Unterdeckung seien eine Bagatelle) – abweichend von der üblichen bundesweiten gerichtlichen Praxis, die die Eilbedürftigkeit am Gesamtstreitgegenstand misst, isoliert der 15. Senat das Einzelbegehr „Nicht-abgesenkte Grundbedarfe“ (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.08.2025 – [L 15 AY 14/25 B ER](#)). Alle drei Beschlüsse vermeiden eine klare Positionierung zur Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG. Gleichwohl zeigt sich: Auch vor restriktiven Gerichten lohnt sich das Vorgehen gegen den Leistungsausschluss.

5. SG Leipzig und SG Magdeburg stabil in Sachen „Dublin-Fälle“

Sowohl das SG Leipzig als auch das SG Magdeburg schließen sich den Gerichten an, die bisher Eilverfahren stattgeben, weil der Leistungsausschluss von „Dublin-Fällen“ sehr wahrscheinlich verfassungs- und/oder europarechtswidrig ist (SG Magdeburg vom 09.07.2025 – [S 31 AY 39/25 ER](#) und [S 31 AY 40/25 ER](#); SG Leipzig vom 16.07.2025 – [S 10 AY 22/25 ER](#) und [S 10 AY 23/25 ER](#): jeweils vor allem auch wegen fehlender Möglichkeit der freiwilligen Ausreise).

6. SG Karlsruhe: Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung sind zu übernehmen

Der gesetzliche Grundleistungsbetrag für Bedarfsstufe 1 liegt 2025 bei 460 EUR und die Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung sind nach § 6 AsylbLG zu übernehmen (SG Karlsruhe, Beschluss vom 21.07.2025 – [S 12 AY 1152/25 ER](#)).

7. SG Potsdam: Widerspruch/Klage gegen Bezahlkarte-Bescheide haben aufschiebende Wirkung

Wenn im laufenden Bewilligungszeitraum mit gewährten Geldleistungen ein neuer Bescheid „auf Bezahlkarte umstellt“, dann hat der Widerspruch dagegen aufschiebende Wirkung (SG Potsdam, Beschluss vom 23.07.2025 – [S 20 AY 15/25 ER](#)). Das heißt: Es sind weiter Geldleistungen zu gewähren. Bisher haben die Gerichte diese aufschiebende Wirkung verneint, weil es sich um eine Aufhebung oder einen Entzug von Leistungen handeln soll (jeweils ganz oder teilweise), § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG. Wo aber soll der Entzug oder die Aufhebung sein? Es wird „lediglich“ die Leistungsform umgestellt und damit in das Grundrecht auf freie Selbstbestimmung eingegriffen. Ein Entzug oder eine Aufhebung kann nur dann bejaht werden, wenn durch die Bezahlkarte Bedarfe des Existenzminimums nicht mehr vollständig gedeckt werden – genau das haben aber die meisten Gerichte verneint.

8. VG Hannover: Auch nach BVerwG ist Griechenland nicht sicher

Auch nach der Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 16. April 2025 – [1 C 18.24](#)) bleibt die Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen Behandlung in Griechenland hoch (VG Hannover, Beschluss vom 05.05.2025 – [15 B 2836/25](#)).

9. Leseempfehlung

[BLEIBdran+das Magazin](#) stellt wichtige rechtliche Infos zur Verfügung, unter anderem zur Arbeitspflicht für Geflüchtete.

Newsletter-07-2025

22.08.2025

1. Jobcenter beenden Scheck-Ausstellung

Harald Thomé hat in seinem [newsletter 13/2025](#) schon darauf hingewiesen: Ab Oktober werden Jobcenter keine Schecks mehr ausstellen. Auf der Seite der Berliner Jobcenter heißt es dazu unter anderem:

Was musst Du tun?

Damit du dein Geld ab Oktober 2025 weiterhin pünktlich und ohne Probleme bekommst, brauchst du ein Girokonto (Bankkonto). Vergiss nicht, dein Jobcenter über dein neues Konto zu informieren. Dann überweisen wir dir das Bürgergeld direkt dorthin.

Das klingt danach, als ob Menschen ohne Konto ab Oktober keine Leistungen mehr ausgezahlt bekommen – das kann natürlich nicht richtig sein! Die Jobcenter müssen neue Wege finden, die Leistungen auch ohne Bankkonto auszuzahlen. Harald Thomé schlägt in seinem newsletter die Barcode-Auszahlung vor. Die Betroffenen würden dann einen Barcode erhalten, mit dem sie dann in Supermärkten, Discountern oder anderen „Akzeptanzstellen“ das Geld ausgezahlt bekämen.

Bezüglich der Barcode-Auszahlung bin ich eher skeptisch. Die Erfahrung mit der Bezahlkarte zeigt, dass die entsprechenden Läden wenig begeistert sind, wenn am Anfang des Monats zahlreiche Bürgergeldempfänger:innen auftauchen und nur eine Auszahlung wollen – und kleinere Läden verlangen auch schon mal eine „Gebühr“ für die Auszahlung. Ob das Ganze diskriminierungsfrei machbar wäre, halte ich auch für fraglich, denn die Betroffenen würden durchaus auffallen...

In seinem [newsletter 22/2025](#) gibt Harald Thomé weitere Informationen zum Thema – Bezahlkarten oder Wertgutscheine als Alternative zu Geldzahlungen werden von Thomé zurecht abgelehnt; angedacht werden wohl Geldauszahlungen bei den Sozialämtern.

Wie ist aber eigentlich die Rechtslage?

Es gilt § 47 Abs. 1 SGB I:

... werden Geldleistungen kostenfrei auf das angegebene Konto ... überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ... übermittelt. Werden Geldleistungen an den Wohnsitz oder an den gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten von den Geldleistungen abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

Gerade für Geflüchtete, die vom AsylbLG ins Bürgergeld wechseln und noch kein Bankkonto einrichten konnten (aus welchen Gründen auch immer), wird das betreffen. Rein vorsorglich daher folgender Vorschlag für potentiell Betroffene:

- ausdrücklich beim Jobcenter um Auszahlung der Leistungen an den Wohnsitz beantragen, auch über den September 2025 hinaus;
- dokumentieren, dass eine Kontoeröffnung bisher nicht möglich war (bspw. entsprechende Bescheinigung von der örtlichen Sparkasse beschaffen oder eidesstattlich erklären, wann bei welcher Bank/Sparkasse mit welchem Ergebnis vorgesprochen wurde);
- wenn dann am 30.09.2025 das Geld nicht eingetroffen ist: sofort Eilantrag an das Sozialgericht mit dem Antrag: Das Jobcenter wird verpflichtet, die bewilligten Leistungen für Oktober 2025 sofort und für die Folgemonate jeweils zum Monatsende des Vormonats an meinen Wohnsitz in geeigneter Form kostenfrei zu übermitteln.

Solche Eilanträge übernimmt natürlich auch der:die Sozialrechtsanwält:in des Vertrauens!

Die Frage, wie die Geld-Übermittlung bewerkstelligt wird, ist nicht „unser“ Problem! Die Jobcenter hatten genug Zeit, sich dafür etwas zu überlegen... Und es kann auch gut sein, dass eine Geldauszahlung bei den Sozialämtern relativ geräuschlos ermöglicht wird. Wenn es aber Probleme geben sollte, helfen hoffentlich die Tipps hier weiter, um die Betroffenen nicht für längere Zeit ohne Zugriff auf ihre Leistungen zu belassen.

2. Dauerbrenner: Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung

Es gibt bereits einige Gerichte, die im Eilverfahren die Sozialleistungsbehörden verpflichtet haben, auch während des Grundleistungsbezugs die Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung zu übernehmen – Anspruchsgrundlage ist § 6 Abs. 1 AsylbLG. Dieser Linie schließt sich das SG Heilbronn an (Beschluss vom 23.06.2025 – [S 15 AY 1361/25 ER](#)).

3. DSGT zum Entwurf eines Leistungsrechtsanpassungsgesetz

Es liegt ein [Entwurf für ein Gesetz](#) vor, mit dem Geflüchtete aus der Ukraine aus dem Bürgergeld in Grundleistungen des AsylbLG wechseln sollen. Betroffen sind hilfebedürftige Ukrainer und Ukrainerinnen, denen a) nach dem 31. März 2025 die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, b) nach dem 31. März 2025 eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erteilt wurde, c) vor dem 1. April 2025 bereits eine anderweitige Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Viele Verbände haben dazu Stellung genommen – soweit mir bekannt ganz überwiegend kritisch und ablehnend. Auch der Deutsche Sozialgerichtstag (DSGT) hat Stellung genommen und da ich Vorstandsmitglied des DSGT bin, möchte ich diese [Stellungnahme](#) hier hervorheben.

Der DSGT ist ein interdisziplinärer Verband, in dem alle Berufsgruppen, die am sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt sind, vertreten sind (bspw. Richterschaft, Anwaltschaft, Renetenberater:innen; Ärzt:innen; Verbände, Gewerkschaften; Lehrende etc.). In unserer Stellungnahme des DSGT stellen wir vor allem heraus:

- Es fehlt eine Begründung / Rechtfertigung der geplanten Grundrechtseingriffe. Der Entwurf erklärt lediglich, dass er ein Vorhaben des Koalitionsvertrages umsetzen möchte – das genügt nicht.
- Der geplante Rechtskreiswechsel würde die Betroffenen stark belasten, so dass sie selbstverständlich nach Wegen suchen werden, diese Belastung möglichst schnell zu beenden. Dafür könnten Asylanträge der Ausweg sein: sobald ein Schutzstatus anerkannt wird, kehrt sich der Rechtskreiswechsel wieder um und es könnte wieder Bürgergeld bezogen werden.
- Neben den Betroffenen selbst würden vor allem Länder, Kommunen, Gerichte, BAMF mehr belastet werden.
- Der Versuch, die obligatorische Anschlussversicherung zu eliminieren, erscheint ungeeignet und nicht problemlösungsorientiert.
- Die eigentlich angestrebte Eingliederung in Arbeit würde durch das Gesetz erschwert.
- Für Details bitte die Stellungnahme lesen

4. LSG Niedersachsen-Bremen: erhebliche Zweifel, ob Kindern Leistungen gekürzt werden dürfen

Es ging im Wesentlichen um § 1a Abs. 4 AsylbLG. Die Leistungskürzung wurde vorläufig unter anderem deshalb aufgehoben, weil die Behörde nicht geprüft hatte, ob der Schutzstatus in Bulgarien überhaupt noch fortbesteht (LSG Nds.-Bremen vom 21.08.2025 – [L 8 AY 34/25 B ER](#)). Die Behörde muss alle Tatbestandsmerkmale darlegen und beweisen – etwas, das viele Behörden und leider auch einige Gerichte „vergessen“.

Am Rande betont das LSG auch nochmals seine verfassungs- und europarechtlichen Bedenken gegen den Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle“.

Und: Das LSG stellt klar, dass Leistungskürzungen oder gar Leistungsausschlüsse gegen Kinder wohl stets unzulässig sein dürfen! Auch hier haben viele Behörden und auch einige Gerichte leider kein Problembeusstsein.

Veranstaltungs-/Terminhinweise

EuGH Mündliche Verhandlung Zur Vorlage des BSG an den EuGH, ob § 1a Abs. 7 AsylbLG

(heute [in verschärfter Form] § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG – Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle“)

europarechtswidrig ist

4. September 2025 – 09:30 Uhr

EuGH (5. Kammer) in Luxemburg; Sitzungssaal IV, Ebene 6

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62024CN0621:DE:PDF>

Das bundesweite Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung Netzwerktreffen 2025

18 und 19. September 2025 in Bielefeld

Veranstaltungsort: Universität Bielefeld.

Programm: <https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/wp-content/uploads/sites/9/2025/06/netzwerktreffen.pdf>

bspw. am 19.09.2025 – workshop 3 „(Un-)sichtbare Behinderung: Seelische Behinderungen im Kontext von Flucht und Migration: Wo liegen die Grenzen gesellschaftlicher Inklusion?“

mit Dr. Martin Reker (EvKB) und RA Volker Gerloff ☺

83. Deutscher Fürsorgetag

16.-18. September

Congress Center • Messe Erfurt

Infos: <https://www.dft2025.de/>

Contestations of »the Social«

Sozialpolitische Konflikte in der Migrations- und Arbeitsgesellschaft

13.-15. November 2025

München

Infos: <https://www.thesocial.ekwee.lmu.de/de/2025/08/05/contestations-of-the-social-sozialpolitische-konflikte-in-der-migrations-und-arbeitsgesellschaft/>

Deutsches Institut für Menschenrechte

Tagung „Armut und Recht“

17.–19. November 2025 in Berlin

Die Tagung widmet sich der Ausgestaltung und Anwendung des nationalen Rechts in Deutschland und deren Auswirkungen auf armutsbetroffene Menschen. Sie bietet Raum für einen rechtskritischen, interdisziplinären Austausch – zwischen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft, weiteren Fachdisziplinen sowie zwischen Praxis und Wissenschaft.

Mehr Informationen zur Tagung: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/veranstaltungen/detail/call-for-papers-tagung-armut-und-recht>

Newsletter-08-2025

24.10.2025

1. Dauerbrenner, Berlin: Nutzungsentgelte für Sammelunterkünfte ohne Rechtsgrundlage

Zum x-ten Mal hat das SG Berlin entschieden, dass es rechtswidrig ist, öffentlich-rechtliche Geldforderungen ohne Rechtsgrundlage zu verlangen (SG Berlin, Urteil vom 06.10.2025 – [S 50 AY 185/21](#)). U.a. in meinem newsletter [04-2024](#) oder im [Asylmagazin Heft 6/2022](#) können dazu Details nachgelesen werden.

Üblicherweise habe ich das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) auf der Gegenseite. Diesmal war aber auch die Senatsverwaltung für Soziales beigeladen und hat sich umfangreich zur Sache eingelassen. Zuletzt wurde ein „[Gerechtigkeits-Dilemma-Notstand](#)“ konstruiert... Es wurde ernsthaft (sinngemäß) erklärt, dass es ein Gerechtigkeits-Dilemma wäre, wenn in Berlin mangels Rechtsgrundlage keine Eigenanteile von Geflüchteten mit Einkommen gefordert werden könnten, weil diese Geflüchteten doch geldwerte Leistungen (die Unterbringung) erhielten und aufgrund ihres Einkommens dafür auch zahlen könnten. Nun leben wir aber in einem Rechtsstaat – Superreiche werden bspw. auch nicht ohne Rechtsgrundlage zur Kasse gebeten, nur weil sie aufgrund ihres Reichtums ohne Weiteres einen „Eigenanteil“ zahlen könnten; jede staatliche Maßnahme braucht eine Rechtsgrundlage: für Superreiche braucht es bspw. eine Vermögenssteuer und um Geflüchtete an den Unterbringungskosten zu beteiligen, braucht es in Berlin eine Gebührenverordnung, die es bis 31.12.2024 nicht gab. Daher muss hier wohl eher von einem „[Unfähigkeit-Dilemma](#)“ im Berliner Senat gesprochen werden. Es ist aber ernst: In Zeiten, in denen Demokratie und Rechtsstaat unter Dauerbeschuss stehen, ist es ein Problem, wenn eine Linke und eine SPD-Senatsverwaltung einen der wesentlichsten Grundsätze des Rechtsstaats ignorieren: den Vorbehalt des Gesetzes (keine staatliche Maßnahme ohne Rechtsgrundlage)!

Die Senatsverwaltungen unter Elke Breitenbach und Katja Kipping (jeweils Die Linke) und aktuell unter Cansel Kiziltepe (SPD) haben die Gerichtsentscheidungen stets ignoriert und zu unbedeutlichen Einzelfallentscheidungen erklärt (ganz in Dobrindt-Manier).

Im letzten Verfahren (S 50 AY 185/21) haben sie aber einen Rechtsmittelverzicht erklärt! Das bedeutet, dass sie anerkennen, dass ein weiteres juristisches Vorgehen für sie nicht sinnvoll wäre. Dennoch weigert sich das Land Berlin, in den laufenden Verfahren endlich Anerkenntnisse abzugeben und es werden auch weiterhin „Rechnungen“ ohne Rechtsgrundlage verschickt und eingetrieben.

Aus einem [Vermerk des LAF](#) geht hervor (siehe vor allem gelbe Markierungen [von mir] im Vermerk), dass die Rechtswidrigkeit der Praxis bekannt ist. Für die Behörde wird daraus geschlossen, dass man nur noch Forderungen gegen Geflüchtete durchsetzt, die sich bisher nicht gewehrt haben – alle anderen möchte man in Ruhe lassen. Dass eine Behörde einen derart **systematischen Rechtsbruch** schriftlich dokumentiert, dürfte ein Novum sein.

2. BREAKING: EuGH-Generalanwalt erklärt Leistungskürzungen bei „Dublin-Fällen“ für europarechtswidrig

Am 23.10.2025 hat der Generalanwalt beim EuGH seine [Schlussanträge](#) gestellt (EuGH, C-621/24). Es geht um die Frage, ob der alte § 1a Abs. 7 AsylbLG (nur noch Bett-Brot-Seife für „Dublin-Fälle“) europarechtswidrig ist. Im Wesentlichen schlug der Generalanwalt dem EuGH Folgendes vor:

- Europarechtlich ist grundsätzlich das physische Existenzminimum durch Sach- oder Geldleistungen zu decken und zusätzlich ist das soziokulturelle Existenzminimum durch Geldleistungen zu decken! (angemessener Lebensstandard)
- Unter engen Voraussetzungen und nach einzelfallbezogener Ermessensentscheidung dürfen Leistungen auf maximal Bett-Brot-Seife-Kleidung reduziert werden. (würdiger Lebensstandard)

- Bei "Dublin-Fällen" kann eine Leistungskürzung überhaupt nur denkbar sein, wenn der Asylantrag im zuständigen Staat bereits bestandskräftig abgewiesen wurde (kommt eher selten vor) = nahezu bei allen "Dublin-Fällen" dürften Leistungskürzungen ausscheiden.

§ 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG wäre nach diesen Schlussanträgen nicht zu halten. Selbst der alte § 1a Abs. 7 AsylbLG, der noch Bett-Brot-Seife gewährte, war danach europarechtswidrig, da jeder Automatismus, der beim Vorliegen bestimmter Umstände automatisch zu einer Leistungskürzung führt, europarechtswidrig ist.

Wenn der EuGH diesen Schlussanträgen folgt, dann bestätigt sich, dass alle Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG, bei denen Personen im Asylverfahren betroffen sind europarechtswidrig sind! § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG ist und bleibt unhaltbar.

3. SG Würzburg: Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle“ unzulässig

Das SG Würzburg ist das erste Gericht, das anerkennt, dass „Dublin-Fälle“ ein Aufenthaltsrecht bis zur tatsächlichen Überstellung nach Art. 9 AsylverfahrensRL haben (Beschluss vom 13.10.2025 – [S 8 AY 151/25 ER](#)). Es besteht also europarechtlich die Aufenthaltsgestattung weiter, so dass § 1 Abs. 4 AsylbLG schon nicht anwendbar ist (gilt nur für vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung).

4. LSG Hessen: Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle“ unzulässig

Auch das LSG Hessen bestätigt, was bereits viele Sozialgerichte festgestellt haben (Beschluss vom 01.10.2025 – [L 4 AY 5/25 B ER](#)): Die Feststellungen des BAMF in Asyl-Bescheiden, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG vorliegen würden, ist keine ausreichende „Entscheidung über die Ausreisemöglichkeit“. Zudem bestehen erhebliche europarechtliche Bedenken.

5. SG Dresden: Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung

Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung sind nach § 6 AsylbLG zu übernehmen (SG Dresden, Beschluss vom 22.08.2025 – [S 3 AY 61/25 ER](#); genauso auch: SG Dresden, Beschluss vom 28.08.2025 – S 20 63/25 ER; SG Leipzig, Beschluss vom 16.10.2025 – S 26 AY 29/25 ER; [Weisung NRW](#)).

6. SG Neuruppin: Kein Automatismus „60b Duldung“ = 1a-Kürzung

Das SG Neuruppin stellt klar, dass es 0-8-15 Bescheide für 1a-Kürzungen nicht geben darf (Beschluss vom 30.09.2025 – [S 27 AY 23/25 ER](#)). Es darf keinen Automatismus geben, dass eine „Duldung-Light“ mit dem Zusatz nach § 60b AufenthG zwingend zu einer Leistungskürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG führt. Die Sozialbehörde muss den Tatbestand selbst prüfen und darf nicht allein auf Feststellungen der Ausländerbehörde abstehen. Hier hatten die Behörden eine Original ID-Card der Mandantin verschlampt und daran scheiterte die Passbeschaffung – das darf aber nicht der Mandantin vorgeworfen werden.

7. LSG Niedersachsen-Bremen: keine 1a-Kürzung nach vorwerfbar gescheiterter Abschiebung

Die Behörde hatte wegen einer gescheiterten Abschiebung eine Kürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG verfügt. Die Abschiebung scheiterte wegen eines vorwerfbaren Verhaltens der betroffenen Person. § 1a Abs. 3 AsylbLG setzt ein andauerndes noch änderbares Verhalten voraus – das Verhalten, an dem die Abschiebung scheiterte ist aber abgeschlossen und dauert nicht an. Eine Leistungskürzung darf keine bloße Bestrafung sein (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 07.10.2025 – [L 8 AY 30/25 B ER](#)).

8. SG Leipzig: Jahresfrist für Widerspruch bei falscher Rechtsbehelfsbelehrung

Behauptet eine Rechtsbehelfsbelehrung, dass ein elektronischer Widerspruch per EGVP nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur wirksam sein kann, dann ist die Belehrung falsch, denn es genügt eine einfache Signatur. Es gilt für den Widerspruch die Jahresfrist (SG Leipzig, Beschluss vom 21.08.2025 – [S 24 AS 1280/24](#)).

Veranstaltungshinweise

Contestations of »the Social«

Sozialpolitische Konflikte in der Migrations- und Arbeitsgesellschaft

13.-15. November 2025

München

Infos: <https://www.thesocial.ekwee.lmu.de/de/2025/08/05/contestations-of-the-social-sozialpolitische-konflikte-in-der-migrations-und-arbeitsgesellschaft/>

Deutsches Institut für Menschenrechte

Tagung „Armut und Recht“

17.–19. November 2025 in Berlin

Die Tagung widmet sich der Ausgestaltung und Anwendung des nationalen Rechts in Deutschland und deren Auswirkungen auf armutsbetroffene Menschen. Sie bietet Raum für einen rechtskritischen, interdisziplinären Austausch – zwischen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft, weiteren Fachdisziplinen sowie zwischen Praxis und Wissenschaft.

Mehr Informationen zur Tagung: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/veranstaltungen/detail/call-for-papers-tagung-armut-und-recht>

Newsletter-09-2025

28.10.2025

1. Analogleistungen geltend machen!

Bekanntlich gilt aktuell eine 36-monatige Wartefrist bis zum Wechsel aus Grundleistungen zu Analogleistungen. Aus meiner Sicht ist diese Wartefrist verfassungswidrig zu lang und ich gehe dagegen auch vor, wenn Mandant:innen das wünschen. Insbesondere für Alleinerziehende, Kinder, Menschen mit behinderungsbedingten Bedarfen, behandlungsbedürftigen Krankheiten, Pflegebedarf, Eingliederungshilfebedarf und für Betroffene mit Aufenthaltserlaubnissen oder sonstigen guten Bleibeperspektiven dürfen 36 Monate Wartezeit nicht akzeptiert werden!

Hier geht es mir um die Übergangsregelung des § 20 AsylbLG:

- Wer am 26.02.2024 bereits 18 Monate oder länger in Deutschland war und
- Leistungen nach § 2 AsylbLG bezog
- Hat Anspruch auf Analogleistungen!

Sehr viele Menschen waren am 26.02.2024 bereits 18 Monate oder länger in Deutschland, haben aber rechtswidrig keine Analogleistungen erhalten, weil viele Behörden erst auf Analogleistungen umstellen, wenn Betroffene das aktiv einfordern. Eigentlich muss taggenau nach Fristablauf von amtswegen umgestellt werden!

Noch bis 31.12.2025 können Überprüfungsanträge gestellt werden! Formulierungsvorschlag:

Hiermit beantrage ich die Überprüfung meiner Leistungsbewilligungen ab 01.01.2024 gem. § 44 SGB X. Ich war bis zum 26.02.20024 bereits länger als 18 Monate in Deutschland, so dass mir damals Analogleistungen zustanden, die mir rechtswidrig nicht gewährt wurden. Nach § 20 AsylbLG müssen mir die Analogleistungen daher auch über den 26.02.2024 hinaus gewährt werden.*

* wenn die 18-Monatsfrist erst nach dem 01.01.2024 aber vor dem 27.02.2024 abgelaufen war, dann dieses Datum eintragen

Auch Betroffene, die mittlerweile nicht mehr im AsylbLG-Leistungsbezug sind, können diesen Antrag stellen. Bis zum 31.12.2025 können die Ansprüche noch durch den Überprüfungsantrag gesichert werden – ab 01.01.2026 ist es dafür zu spät!

2. Abschiebemonitoring für besonders schutzbedürftige Geflüchtete in Berlin gestartet

Seit Mitte September dokumentiert das [Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen \(BNS\)](#) Abschiebungen, Dublin-Rücküberstellungen sowie gescheiterte Abschiebeversuche von vulnerablen Personen in Berlin. Anlass sind gesetzliche Verschärfungen auf Bundes- und EU-Ebene sowie Hinweise auf mögliche Menschenrechtsverletzungen. **Berliner Fachkräfte und Unterstützer:innen** können über einen [Online-Datenbogen](#) anonymisiert Fälle melden, in denen es zu Rechtsverletzungen gekommen ist. **Je mehr teilnehmen umso besser!**

Hinweis: Es erfolgt im Rahmen des Monitoring keine Beratung oder Unterstützung zu Einzelfällen.

3. Anmerkung zu unsäglicher Entscheidung des LSG Thüringen

Im Asylmagazin Heft 9/2025 (Seite 295 ff.) habe ich eine Anmerkung zur [Entscheidung des LSG Thüringen](#) geschrieben, wonach der Leistungsausschluss gegen „Dublin-Fälle“ (vollständiger Ausschluss mit Obdachlosigkeit und fehlender Gesundheitsversorgung!) völlig unproblematisch sei: [Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren – oder doch?](#)

Obwohl Gerichte und Fachleute erhebliche verfassungs- und europarechtliche Bedenken formuliert haben (mittlerweile auch bestätigt vom Generalanwalt beim EuGH, dazu [newsletter 08-2025](#)), gelang es dem LSG Thüringen all das zu ignorieren – solche bewussten Aussetzer in der Justiz müssen ernst genommen werden und dürfen nicht unbeachtet bleiben; ohne eine stabile Justiz wird der Rechtsextremismus schwer aufzuhalten sein!

Auch das SG Magdeburg hat beiläufig die Entscheidung des LSG Thüringen massiv kritisiert, indem es kurz erklärte, dass diese Entscheidung schon mangels Begründung nicht überzeugen kann (SG Magdeburg vom 17.09.2025 – [S 31 AY 72/25 ER](#)). Das LSG Thüringen hatte sich mit der plumpen Behauptung begnügt, dass Zweifel am Leistungsausschluss nicht bestünden...

4. Schuldenfalle obligatorische Anschlussversicherung

Seán McGinley hat einen [lesenswerten Beitrag](#) zu den Problemen geschrieben, die sich rund um die obligatorische Anschlussversicherung ergeben. Dabei geht es auch um die positive Rechtsprechung der baden-württembergischen Sozialgerichte zu diesem Thema. Wie so oft erhalten die Wenigen, die vor Gericht ziehen ihr Recht und die Vielen, die das nicht tun, versinken in Schulden...

Hier liegt es auch an „uns“, die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren und zu ermutigen, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen!

5. verfassungsblog: Behandlungsscheine nach AsylbLG

Hannah Franke und Salomon Gehring haben im verfassungsblog etwas zur problematischen [Gesundheitsversorgung per Behandlungsscheinen nach AsylbLG](#) geschrieben: Leseempfehlung!

6. Leseempfehlung: Die menschenwürdige Existenz von Geflüchteten

Die Dissertation von Annalena Mayr „[Die menschenwürdige Existenz von Geflüchteten – Zwischen Rechtslage und Rechtswirklichkeit](#)“ ist erschienen. Welche Rechte haben Geflüchtete hinsichtlich ihrer physischen Existenz? Und wie kommen Geflüchtete zu ihrem menschenwürdigen Existenzminimum? Annalena Mayr untersucht das Recht im internationalen, europäischen und nationalen Kontext und zeichnet mithilfe von Interviews mit Rechtsberatenden den Rechtsmobilisierungsprozess Geflüchteter nach.

7. Eingliederungshilfe: Behörde hat Bedarfsdeckung sicherzustellen

Die Behörde für Eingliederungshilfe hat sicherzustellen, dass Leistungen zur Eingliederungshilfe erbracht werden können. Dazu hat sie mit entsprechenden Leistungserbringern Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Tut sie das nicht, finden Betroffene keinen „anerkannten“ Leistungserbringer und bleiben mit ihrem Hilfebedarf allein. Das LSG Baden-Württemberg hat klargestellt, dass in solchen Fällen Geldleistungen zu erbringen sind, damit sich Betroffene auf „dem freien Markt“ einen geeigneten Anbieter suchen können. Die Behörde kann dann keine Unwirtschaftlichkeit wegen hoher Kosten einwenden und die Betroffenen müssen kein persönliches Budget beantragen (LSG Baden-Württemberg vom 17.09.2025 – [L 2 SO 2657/25 ER-B](#), Vorinstanz: SG Freiburg vom 08.08.2025 – [S 10 SO 2132/25 ER](#)).

8. Individualbeschwerde gegen den Leistungsausschluss von „Dublin-Fällen“

Die [Gesellschaft für Freiheitsrechte \(GFF\)](#) hat erstmals aus Deutschland eine [Individualbeschwerde](#) beim UN-Sozialausschuss eingereicht – gegen den Leistungsausschluss von Dublin-Flüchtlingen. Gefordert werden einstweilige Maßnahmen und die Abschaffung dieses Ausschlusses, der gegen die sozialen Menschenrechte des UN-Sozialpakts verstößt.

Veranstaltungshinweise

4. November 2025 von 14:00 - 17:30 Uhr in Jena (und online)

Menschenrechtsschutz von Migrant:innen zwischen Anwaltschaft und Sozialer Arbeit

<https://www.eah-jena.de/map/aktuelles>

Anmeldung an: mtdm@eah-jena.de

Ein Livestream wird über den MeDiMi YouTube-Kanal verfügbar sein:

https://youtube.com/live/y_8X6mTZcZQ . Hierfür ist keine Anmeldung erforderlich.

Contestations of »the Social«

Sozialpolitische Konflikte in der Migrations- und Arbeitsgesellschaft

13.-15. November 2025

München

Infos: <https://www.thesocial.ekwee.lmu.de/de/2025/08/05/contestations-of-the-social-sozialpolitische-konflikte-in-der-migrations-und-arbeitsgesellschaft/>

Deutsches Institut für Menschenrechte

Tagung „Armut und Recht“

17.–19. November 2025 in Berlin

Die Tagung widmet sich der Ausgestaltung und Anwendung des nationalen Rechts in Deutschland und deren Auswirkungen auf armutsbetroffene Menschen. Sie bietet Raum für einen rechtskritischen, interdisziplinären Austausch – zwischen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft, weiteren Fachdisziplinen sowie zwischen Praxis und Wissenschaft.

Mehr Informationen zur Tagung: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/veranstaltungen/detail/call-for-papers-tagung-armut-und-recht>

Newsletter-10-2025

01.12.2025

1. Fortschreibung der Grundleistungen 2026

Bei den Regelsatz-Leistungen wird es auch 2026 wieder eine Nullrunde geben. Für die Grundleistungen gilt das Gleiche, wobei hier leider Unklarheiten bestehen (dazu: Gerloff, SGb 2025, 388 ff.; [newsletter 06-2025](#) und [newsletter 05-2025](#), jeweils Punkt 2).

Hier eine Tabelle mit den gesetzlichen Werten und den (fehlerhaften) [Werten des BMAS](#) (in Klammern die Vorjahreswerte zum Vergleich – die gesetzlichen Werte bleiben unverändert):

Bedarfsstufe	Notw. Bedarf		Notw. Pers. Bedarf		Gesamt	
	BMAS	Gesetz	BMAS	Gesetz	BMAS	Gesetz
1	(245) 253	256	(196) 202	204	(441) 455	460
2	(220) 227	229	(177) 182	184	(397) 409	413
3	(196) 202	204	(157) 163	164	(353) 365	368
4	(258) 267	269	(133) 138	139	(391) 405	408
5	(196) 202	204	(131) 135	137	(327) 337	341
6	(173) 179	180	(126) 130	132	(299) 309	312

Es bleibt also dabei: ALLE Grundleistungsbescheide bleiben angreifbar, weil sich die Behörden an den falschen BMAS-Werten orientieren.

2. Überprüfungsanträge bis 31.12.2025

Bitte daran denken: Fehlerhafte Leistungsgewährungen für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 sind nur noch bis 31.12.2025 mit Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X angreifbar. Ab 01.01.2026 können nur noch Zeiträume ab 01.01.2025 überprüft werden.

Nochmal der Hinweis, dass gerade für Geflüchtete, die schon lange in Deutschland sind und immer noch AsylbLG-Leistungen beziehen die Überprüfung wichtig ist, ob Analgleistungen nach der Übergangsregelung § 20 AsylbLG durchgesetzt werden können (dazu: [newsletter 09-2025](#), Punkt 1).

3. UN-Sozialrechtsausschuss korrigiert Thüringer Abwege

Im [newsletter 09-2025](#) unter Punkt 3 hatte ich die unsägliche Entscheidung des LSG Thüringen zum Leistungsausschluss in „Dublin-Fällen“ dargestellt.

Der [UN-Sozialausschuss](#) hat diese krasse Fehlentscheidung nun vorläufig korrigiert. Leider wirft das auch kein gutes Licht auf unser BVerfG, das hier eine Korrektur verweigerte (BVerfG vom 30.06.2025 – [1 BvR 1200/25](#)), indem erklärt wurde, es hätte vordringlich gegen die Überstellungsentscheidung vor dem Verwaltungsgericht vorgegangen werden müssen, um dann im Erfolgsfall damit die Fehlentscheidung des LSG Thüringen abzuändern. Hier scheint die formale Anforderung der [Subsidiarität](#) überspannt, was bei so krasse Grundrechtsverletzungen nicht passieren sollte.

Das Instrument der Individualbeschwerde zum UN-Sozialausschuss sollte also mehr Beachtung finden, zumal sich „die Stimmung“ weiter verschärft, auch an den Gerichten und zunehmend krasse Fehlentscheidungen gegen Geflüchtete zu erwarten sind.

4. Frauenhausaufenthalte und daraus entstehende Rechtsfragen

Aus [Thomé Newsletter 38/2025](#): Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat ein [Factsheet](#) zum Thema „Umgang mit Wohnsitzauflagen bei Frauenhausaufenthalt“ veröffentlicht. Es soll zur Unterstützung gewaltbetroffener geflüchteter Frauen beitragen.

5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse für Ukrainer:innen bis 04.03.2027

§ 2 Abs. 1 S. 1 UkraineAufenthFGV: „Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2026 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen **bis zum 4. März 2027 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.**“

6. SG Trier: 1a-Sanktion-Fortsetzung bedarf neuer Ermessensentscheidung

Das SG Trier stellt nochmal klar, dass eine Fortsetzung einer 1a-Sanktion die Anwendung von § 14 Abs. 2 AsylbLG auslöst – das heißt, es muss eine individuelle Befristung nach Ermessen erfolgen und dieses Ermessen muss im Bescheid dargestellt werden. Zudem braucht eine solche Fortsetzung eine erneute Anhörung + Sach- und Rechtsprüfung; automatische Verlängerungen sind unzulässig (SG Trier vom 11.11.2025 – S 6 AY 130/25 ER; statt vieler anderer vgl. auch: Hessisches LSG vom 17.09.2025 – L 4 AY 9/25 B ER).

7. LSG Sachsen-Anhalt: 1a-Kürzung ist nicht so einfach, wie manche Behörden denken...

Wenn ein „1a Bescheid“ eine laufende Leistungsbewilligung ändert, muss der ursprüngliche Leistungsbescheid ausdrücklich aufgehoben werden. Zudem ist es unzulässig, einerseits Mitwirkungen zu verlangen, die Kosten auslösen und gleichzeitig über längere Zeit die Gelder zu streichen, mit denen diese Kosten beglichen werden könnten (LSG Sachsen-Anhalt vom 17.11.2025 – L 8 AY 10/25 B ER; siehe auch LSG Sachsen-Anhalt vom 30.10.2025 – L 8 AY 26/25 B ER: § 1a AsylbLG ist zurückhaltend anzuwenden und eine Anwendung über 2 Jahre hinweg ist jedenfalls unzulässig).

8. LSG Nds.-Bremen: Die Rechtsfolge des § 1a AsylbLG ist verfassungswidrig

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat festgestellt, dass das Rechtsfolgenkonzept des § 1a AsylbLG sehr wahrscheinlich nicht verfassungskonform ist, jedenfalls, wenn Geldleistungen gewährt werden (LSG Niedersachsen-Bremen vom 30.10.2025 – L 8 AY 17/25 B ER [Entscheidung bisher leider nur über juris zugänglich]). Das LSG macht das vor allem daran fest, dass soziokulturelle Bedarfe und Bedarfe nach § 6 AsylbLG pauschal ausgeschlossen bleiben und schon die Grundbedarfe verfassungsrechtlich zweifelhaft sind. Aus meiner Sicht muss noch hinzukommen, dass niemand sagen kann, welcher Geldbetrag eigentlich zu gewähren ist, wenn 1a-Geldleistungen gewährt werden – allein mir sind ca. 10 verschiedene „gewürfelte“ 1a-Bedarfssätze bekannt. Bisher sind nur sehr wenige Gerichte auf dieses Problem eingegangen – ich trage dazu stets in „meinen“ Fällen umfassend vor und bisher haben alle Gerichte (bis auf das LSG NRW) diesen Vortrag komplett ignoriert oder mit teilweise haarsträubendem Unverständnis reagiert.

Ich werde hoffentlich dazu im nächsten Jahr noch etwas sehr Detailliertes liefern. Bisher bestand kaum der Bedarf, sich um die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsfolge zu kümmern, weil die 1a-Fälle zu 100% aus verschiedenen Gründen gewonnen wurden. Mit der Verschärfung „der Stimmung“ gegen Geflüchtete, häufen sich aber die negativen Entscheidungen in 1a-Fällen, so dass nun dieses Thema ernsthaft anzugehen ist und wieder einmal der Weg zum BVerfG vorzubereiten ist.

9. LSG Sachsen-Anhalt: EU-Bürger:innen und Bürgergeld

Hat ein Elternteil eines Schulkindes während des Schulbesuchs einen Arbeitnehmerstatus gehabt, so entsteht bis zum Ende der Schulausbildung bzw. bis zur Volljährigkeit des Kindes ein Freizügigkeitsrecht gemäß Art. 10 VO (EU) 492/2011 für das Kind, die Eltern und ggf. auch für sorgebedürftige Geschwister des Schulkindes (LSG Sachsen-Anhalt vom 23.07.2025 – L 2 AS 177/25 B ER).

Es muss ein tatsächlicher Schulbesuch gegeben sein. An den Nachweis eines Rechtsmissbrauchs (rechtsmissbräuchliche Schaffung eines Arbeitnehmerstatus, um Leistungen zu beziehen) sind hohe Anforderungen zu stellen – das Jobcenter ist darlegungs- und beweispflichtig (zum Rechtsmissbrauch auch: BSG vom 27.01.2021 – B 14 AS 25/20 R; LSG Hessen vom 21.08.2020 – L 6 AS 383/20 B ER).

Spendenauftrufe



JUMEN e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für den Schutz der Grund- und Menschenrechte in Deutschland engagiert. Darunter verstehen wir ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben frei von Gewalt und Diskriminierung. Denn auch in Deutschland werden Menschen in ihren Grund- und Menschenrechten verletzt. Das betrifft zahlreiche Themen, zum Beispiel den Zugang zu Bildung und Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter, Rassismus, Rechte von Geflüchteten, den Zugang zu angemessenem Wohnraum oder Versammlungsfreiheit.

Uns ist wichtig, dass wir eine Menschenrechtsorganisation sind, die sich unabhängig und überparteilich für alle Menschen einsetzt, deren Rechte fundamental verletzt werden.

Spenden und/oder Fördermitgliedschaft:
<https://jumen.org/spenden-foerdern/>

Tacheles e.V.

Der Kampf für soziale Gerechtigkeit braucht Eure Unterstützung!
Während die Politik daran arbeitet, den Ärmsten das Leben immer schwerer zu machen und das Klima für Armutsbetroffene kälter wird, bemüht sich der Verein Tacheles unermüdlich, Menschen in Not eine Stimme zu geben und tritt für ihre Rechte ein.

Neben ganz praktischer Beratungsarbeit und Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche, mischt sich Tacheles auch aktiv ein. Aktuell veröffentlichte Tacheles eine umfangreiche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im SGB II. Damit wurde eine Arbeit geleistet, die viel beachtet wird. Das Team steckt viel Ehrenamt und Herzblut, bis zur Selbstausbeutung in die Arbeit des Vereins.

Spenden:
<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/verein/spenden.html>



Mitglied werden!

<https://www.sozialgerichtstag.de/mitmachen/mitgliedschaft/>

Der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. ist ein interdisziplinärer Fachverband, dem Richterinnen und Richter (auch ehrenamtliche), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rentenberaterinnen und Rentenberater, Verfahrensbevollmächtigte von Verbänden, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Angehörige der Rechtswissenschaft, Medizinische Sachverständige und Entscheidungsträger aus der Gesetzgebung angehören. Jede Person, die an sozialgerichtlichen Verfahren in irgendeiner Weise beteiligt ist und Interesse an der Fortentwicklung des Sozialrechts hat, ist als Mitglied willkommen.

Newsletter-11-2025

08.12.2025

1. Berlin: Gebührenbescheide für Sammelunterkünfte mit Widerspruch angreifen: Jahresfrist!

Wie hier schon oft berichtet, hatte das Land Berlin bis zum 31.12.2024 keine Rechtsgrundlage für eine Gebührenerhebung zur Kostenbeteiligung an Geflüchtetenunterkunft-Kosten. Dennoch wurden unter Sozialsenator:innen der CDU, Die LINKE, SPD Gebühren erhoben – das SG Berlin hat dazu bereits mehrfach festgestellt, dass diese Praxis rechtswidrig war. Dennoch wird munter weitergemacht (dazu: [newsletter 08-2025](#)).

Seit dem 01.01.2025 gilt nun die [UntGebO](#) als Gebührenverordnung und nun muss pro Person monatlich 763 EUR gezahlt werden. Als die Verordnung in Kraft trat hatten die Betroffenen in Berlin in der Regel zwischen 2,5 und 10 qm Fläche zur Verfügung, so dass Quadratmeter-Preise von 76,30 EUR bis 305,20 EUR für ein Bett in einer Sammelunterkunft verlangt werden.

Aus meiner Sicht sind die Gebührenbescheide erfolgversprechend angreifbar, wobei es sich um neue Rechtsfragen zum Berliner Recht handelt und daher niemand sicher sagen kann, wie die Gerichte diese Fragen bewerten werden.

Die Betroffenen sollten möglichst alle (auch die, deren Gebühren von Sozialleistungen abgedeckt werden) Widerspruch erheben + Ermäßigung beantragen + Härteantrag stellen! Selbstzahler:innen sollten zusätzlich noch die Aussetzung der Vollziehung beantragen, da der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und somit auch bei laufendem Widerspruchsverfahren weiter Mahnungen rausgehen. Ein Muster findet sich hier: [Musterschreiben gegen Gebührenbescheide](#). Mit den Mahnungen sind Mahngebührenerhebungen verbunden – auch dagegen sollten alle Betroffenen Widerspruch erheben (auch hier gilt die Jahresfrist); Muster hier: [Musterwiderspruchs gegen Mahngebührenbescheide](#). Für Betroffene, die Bürgergeld beziehen, hier eine Vorlage für ein Schreiben an das Jobcenter: [Muster Forderungsübergang](#). Bürgergeldempfängende sind gesetzlich verpflichtet, ihre Hilfbedürftigkeit so gering wie möglich zu halten, so dass Widerspruch, Ermäßigungs- und Härtefallantrag eine gesetzliche Pflicht ist – gleichzeitig geht aber auch der Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren gem. § 33 SGB II gesetzlich auf das Jobcenter über, so dass eigentlich das Jobcenter selbst die Verfahren gegen das Land Berlin führen muss!

Das VG Berlin hat bereits festgestellt, dass die Gebührenbescheide eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung enthalten – damit gilt für Widersprüche die Jahresfrist (VG Berlin, PKH-Beschluss vom 26.11.2025 – [VG 29 K 440/25](#)). Es kann also noch gegen alle Gebührenbescheide wirksam Widerspruch erhoben werden!

Bei aller rechtlicher Unsicherheit erscheint es ermutigend, dass sich auch das Land Berlin, vertreten durch das LAF, unsicher ist, ob das, was es da tut, rechtmäßig sein kann. In einem ersten Eilverfahren hat das Land Berlin nämlich die Vollziehung der Gebühren freiwillig ausgesetzt, bevor das Verwaltungsgericht einen Eilbeschluss machen konnte. Das zeigt, dass das Land Berlin einen für die Antragstellenden positiven Eilbeschluss fürchtet, was wiederum heißt, dass sie selbst mit der realistischen Möglichkeit rechnen, dass das VG Berlin die Gebühren für rechtswidrig hält.

Am 03.12.2025 habe ich für eine 5-köpfige Familie (Einkommen aus Arbeit des Ehemannes und Vaters + Kindergeld) eine Normenkontrollklage vor dem OVG Berlin-Brandenburg erhoben. Ziel einer solchen Klage ist, dass die Verordnung selbst für unwirksam erklärt wird. Wenn diese Klage also Erfolg hat, dann wird die UntGebO Gegenstandslos und alle erlassenen Gebührenbescheide werden spätestens dann rechtswidrig. **Um sich die Chance auf eine Erstattung der Gebührenzahlungen zu erhalten, sollten daher alle Betroffenen in der Jahresfrist Widerspruch erheben!**

2. Zwangsverpartnerung: Auch Überprüfungsanträge können erfolgreich sein

Am 19.10.2022 hatte das BVerfG entschieden, dass § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG verfassungswidrig ist. Gemeint war die Regelung zur „Zwangsverpartnerung“, wonach allen Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften nur noch die Bedarfsstufe 2 statt 1 gewährt wurde. Das BVerfG hatte damals erklärt, dass alle, die wirksam Widerspruch und Klage erhoben hatten, auf jeden Fall Nachzahlungen erhalten müssen. Für alle, bei denen die Bescheide bestandskräftig geworden waren, sollte die BVerfG-Entscheidung keine Wirkung entfalten.

Einige Gerichte haben daraus geschlossen, dass Überprüfungsanträge in diesen Fällen unzulässig seien. Andere hielten zwar die Überprüfungsanträge für zulässig, meinten aber, dass diese aussichtslos seien, weil das BVerfG erklärt habe, dass die angegriffenen bestandskräftigen Bescheide rechtmäßig seien.

Nun hat das SG Gießen nochmals klargestellt, dass selbstverständlich auch hier Überprüfungsanträge zulässig sind. Die verfassungswidrige Norm muss dabei zwar angewendet werden, darf und muss aber natürlich gerichtlich voll überprüft werden. Das SG Gießen gab dem Überprüfungsantrag statt, weil die „Zwangsverpartnerung“ auch gegen Europarecht verstößt (SG Gießen vom 26.09.2025 – [S 30 AY 1/25](#)).

3. Die Arbeit wird nicht weniger – also stellen wir uns gut auf 😊

Wie schon oft im newsletter erwähnt: der Wind wird rauer – gesellschaftlich aber auch in der Justiz. Der Kampf um Zugang zum Recht und um Durchsetzung fundamentaler Rechte für alle Menschen wird nicht einfacher werden. Daher nochmal eine Erinnerung, wogegen auf jeden Fall immer vorgegangen werden kann und soll:

- a) Alle Bescheide nach § 1a AsylbLG sind angreifbar! b) Alle Grundleistungs-Bescheide nach § 3 AsylbLG sind angreifbar (Behörden gewähren zu niedrige Bedarfssätze, Wartezeit von 36 Monaten für Zugang zu Analogleistungen dürfte verfassungswidrig zu lang sein); c) Alle Leistungsausschlüsse nach § 1 Abs. 4 AsylbLG sind angreifbar! d) Alle Verpflichtungen zu Arbeitsgelegenheiten gegen den Willen der Betroffenen und alles darauf gründenden Sanktionen sind angreifbar! e) Alle Ablehnungen von medizinisch notwendigen Behandlungen, Heil- und Hilfsmitteln, Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG und/oder § 100 SGB IX sind angreifbar! f) Wer am 26.2.2024 schon 18 Monate in Deutschland war, hat Anspruch auf Analogleistungen (§ 20 AsylbLG), Überprüfungsanträge können noch bis 31.12.2025 gestellt werden! g) Leistungsausschlüsse gegen EU-Bürger:innen nach SGB II und XII sind angreifbar!

So, wie wir der Normalisierung von „brauner Soße“ im Alltag, in der Politik entgegentreten müssen, so müssen wir auch eine Normalisierung der Entrechtung von Ausländer:innen und anderen Gruppen, die nicht ins rechtsextreme Weltbild passen, verhindern. Dazu braucht es Rechtsanwält:innen! Daher auch nochmal die Erinnerung: Rechtsanwält:innen Eures Vertrauens können nur wirtschaftlich überleben, wenn nicht nur die super komplexen Fälle an sie abgegeben werden, sondern auch und gerade die (vermeintlich) einfachen Standardfälle.



Spendenaufrufe



JUMEN e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für den Schutz der Grund- und Menschenrechte in Deutschland engagiert. Darunter verstehen wir ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben frei von Gewalt und Diskriminierung. Denn auch in Deutschland werden Menschen in ihren Grund- und Menschenrechten verletzt. Das betrifft zahlreiche Themen, zum Beispiel den Zugang zu Bildung und Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter, Rassismus, Rechte von Geflüchteten, den Zugang zu angemessenem Wohnraum oder Versammlungsfreiheit.

Uns ist wichtig, dass wir eine Menschenrechtsorganisation sind, die sich unabhängig und überparteilich für alle Menschen einsetzt, deren Rechte fundamental verletzt werden.

Spenden und/oder Fördermitgliedschaft:
<https://jumen.org/spenden-foerdern/>

Tacheles e.V.

Der Kampf für soziale Gerechtigkeit braucht Eure Unterstützung!
Während die Politik daran arbeitet, den Ärmsten das Leben immer schwerer zu machen und das Klima für Armutsbetroffene kälter wird, bemüht sich der Verein Tacheles unermüdlich, Menschen in Not eine Stimme zu geben und tritt für ihre Rechte ein.

Neben ganz praktischer Beratungsarbeit und Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche, mischt sich Tacheles auch aktiv ein. Aktuell veröffentlichte Tacheles eine umfangreiche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im SGB II. Damit wurde eine Arbeit geleistet, die viel beachtet wird.
Das Team steckt viel Ehrenamt und Herzblut, bis zur Selbstausbeutung in die Arbeit des Vereins.

Spenden:
<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/verein/spenden.html>



Mitglied werden!

<https://www.sozialgerichtstag.de/mitmachen/mitgliedschaft/>

Der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. ist ein interdisziplinärer Fachverband, dem Richterinnen und Richter (auch ehrenamtliche), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rentenberaterinnen und Rentenberater, Verfahrensbevollmächtigte von Verbänden, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Angehörige der Rechtswissenschaft, Medizinische Sachverständige und Entscheidungsträger aus der Gesetzgebung angehören. Jede Person, die an sozialgerichtlichen Verfahren in irgendeiner Weise beteiligt ist und Interesse an der Fortentwicklung des Sozialrechts hat, ist als Mitglied willkommen.

Newsletter-12-2025

17.12.2025

Sammelunterkünfte:

kein „Betreten“ des Zimmers zur Ergreifung zur Abschiebung ohne Durchsuchungsbeschluss

Das Bundesverfassungsgericht hat der verfassungswidrigen Abschiebepraxis einen Riegel vorgeschoben, dass die Polizei zu Tag- und Nachtzeiten in Geflüchtetenunterkünfte eindringt und dort nach Abzuschiebenden sucht, um diese zu ergreifen und abzuschieben. Das Verfahren wurde maßgeblich von der [Gesellschaft für Freiheitsrechte \(GFF\)](#) geführt.

Der Schutz der Wohnung gilt auch in Unterkünften für Geflüchtete – die Polizei darf zur Abschiebung nicht ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss in private Wohnräume eindringen (BVerfG vom 30.09.2025 – [2 BvR 460/25, Pressemitteilung](#)). Diese Klarstellung aus Karlsruhe (auch Geflüchtete sind als Menschen Grundrechtsträger!) ist so erfreulich, wie verstörend, denn Behörden und Gerichte waren hier jahrelang anderer Meinung (und es bleibt abzuwarten, ob die Behörden dem BVerfG folgen...).

Knackpunkt war hier auch und vor allem § 58 Abs. 5 ff. AufenthG. Diese Regelungen zur Erleichterung der Abschiebung direkt aus der Wohnung/Unterkunft waren geprägt von Abschiebungs-Pragmatismus und Ignoranz gegenüber Art. 13 GG. Beim Gesetzgeber, der Exekutive und auch der Judikative und in breiten Teilen der Bevölkerung ist der Grundsatz „Was der Abschiebung von Ausländern dient, ist rechtens und entgegenstehendes Recht ist im Zweifel zu ignorieren“ leider bereits tief verwurzelt – auch bei vielen von „uns“. Es braucht mehr Rechtsstaat-Bildung: Nicht das Gefühl, in „gerechtem Zorn“ den vermeintlichen Willen „des Volkes“ umzusetzen ist Leitlinie eines zivilisierten Rechtsstaats, sondern ausschließlich geltendes Recht und damit auch die Grundrecht! So sinnvoll, effektiv, praktisch etc. eine staatliche Maßnahme auch scheinen mag – wenn sie gegen Grundrechte verstößt, ist sie unzulässig!

Praktische Konsequenz: ohne Beschluss kein Zutritt für die Polizei

Die Polizei braucht vor einem Zugriff im Flüchtlingswohnheim einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss. Hat sie keinen Beschluss, hat das Personal der Unterkunft den Zutritt zu verweigern!

Zum Thema Unterkünfte/Unterbringung bei der Gelegenheit auch Hinweise auf weitere Infos:

Meine Stellungnahme zum Thema vom 01.10.2019:

Einschätzung zur Rechtslage bzgl. Wohnungsdurchsuchungen in Sammelunterkünften zum Zweck der Durchführung von Abschiebungen (zur Nachtzeit)

Zu Mindeststandards für Sammelunterkünfte:

[newsletter 13-2022](#), Punkt 3

Zu niederländischer Gerichtsentscheidung zu unzulässigen Standards in Sammelunterkünften:

[newsletter 23-2022](#), Punkt 1

Zum Grundrechtsschutz in Sammelunterkünften mit Links zu lesenswerten Gutachten/Broschüren etc.:

[newsletter 03-2023](#), Punkt 6

Durchsetzung menschenwürdiger Unterbringung:

[newsletter 13-2023](#), Punkt 3

Spendenaufrufe



JUMEN e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für den Schutz der Grund- und Menschenrechte in Deutschland engagiert. Darunter verstehen wir ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben frei von Gewalt und Diskriminierung. Denn auch in Deutschland werden Menschen in ihren Grund- und Menschenrechten verletzt. Das betrifft zahlreiche Themen, zum Beispiel den Zugang zu Bildung und Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter, Rassismus, Rechte von Geflüchteten, den Zugang zu angemessenem Wohnraum oder Versammlungsfreiheit.

Uns ist wichtig, dass wir eine Menschenrechtsorganisation sind, die sich unabhängig und überparteilich für alle Menschen einsetzt, deren Rechte fundamental verletzt werden.

Spenden und/oder Fördermitgliedschaft:
<https://jumen.org/spenden-foerdern/>

Tacheles e.V.

Der Kampf für soziale Gerechtigkeit braucht Eure Unterstützung!

Während die Politik daran arbeitet, den Ärmsten das Leben immer schwerer zu machen und das Klima für Armutsbetroffene kälter wird, bemüht sich der Verein Tacheles unermüdlich, Menschen in Not eine Stimme zu geben und tritt für ihre Rechte ein.

Neben ganz praktischer Beratungsarbeit und Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche, mischt sich Tacheles auch aktiv ein. Aktuell veröffentlichte Tacheles eine umfangreiche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im SGB II. Damit wurde eine Arbeit geleistet, die viel beachtet wird. Das Team steckt viel Ehrenamt und Herzblut, bis zur Selbstausbeutung in die Arbeit des Vereins.

Spenden:
<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/verein/spenden.html>



Mitglied werden!

<https://www.sozialgerichtstag.de/mitmachen/mitgliedschaft/>

Der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. ist ein interdisziplinärer Fachverband, dem Richterinnen und Richter (auch ehrenamtliche), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rentenberaterinnen und Rentenberater, Verfahrensbevollmächtigte von Verbänden, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Angehörige der Rechtswissenschaft, Medizinische Sachverständige und Entscheidungsträger aus der Gesetzgebung angehören. Jede Person, die an sozialgerichtlichen Verfahren in irgendeiner Weise beteiligt ist und Interesse an der Fortentwicklung des Sozialrechts hat, ist als Mitglied willkommen.